

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES
UND WEITERER GESETZE

(Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 14. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
2.1 Allgemein.....	8
2.2 Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer	9
2.3 Virtuelle Währungen	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
4.1 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)	13
4.2 Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)	42
4.3 Abänderung des Bankengesetzes (BankG).....	42
4.4 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)	43
4.5 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	43
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	43
6. Regierungsvorlagen	45
6.1 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)	45
6.2 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)	71
6.3 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes (BankG)	73
6.4 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)	75
6.5 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	77

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung

der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

- Konkordanztabelle (ToC)

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Richtlinie (EU) 2018/843) wurde am 19. Juni 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 9. Juli 2018 in Kraft. Die EU-Mitgliedstaaten haben die Richtlinie (EU) 2018/843 bis zum 10. Januar 2020 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie (EU) 2018/843 befindet sich aktuell noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Der relevante Übernahmebeschluss wird voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Die Richtlinie (EU) 2018/843 (sogenannte 5. Geldwäscherei-Richtlinie) aktualisiert die Richtlinie (EU) 2015/849 (sogenannte 4. Geldwäscherei-Richtlinie) mit dem Ziel, die Finanzierung krimineller Aktivitäten durch das Finanzsystem zu verhindern und die Transparenzvorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu verschärfen.

Die gegenständliche Vorlage dient insbesondere der Umsetzung der in der 5. Geldwäscherei-Richtlinie vorgesehen Erweiterung des Anwendungsbereiches um folgende Sorgfaltspflichtige:

- Immobilienmakler, die Immobilien vermieten, in Bezug auf Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete auf 10 000 CHF oder mehr beläuft; und*
- Dienstleister im Zusammenhang mit Kunstwerken bei Transaktionen von 10 000 CHF oder mehr.*

Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie präzisiert ferner, wann und welche Massnahmen bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Hochrisiko-Drittländern anzuwenden sind. Aufgrund dieser Vorgaben müssen die bestehenden Regelungen des Sorgfaltspflichtgesetzes im Zusammenhang mit Hochrisiko-Drittländern angepasst werden.

Durch die Schaffung eines elektronischen Datenabrufsystems soll den nationalen zentralen Meldestellen für Geldwäscherei (Financial Intelligence Units – FIUs) und den zuständigen Behörden ein zeitnaher Zugriff auf Informationen über die Iden-

tität der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten und Bank-Schliessfächer sowie der Identität der bevollmächtigten Inhaber und der wirtschaftlich berechtigten Personen ermöglicht werden.

Aufgrund der Vorgaben der 5. Geldwäscherei-Richtlinie soll durch die vorliegende Gesetzesvorlage auch die Zusammenarbeit zwischen den für die Geldwäschereibekämpfung zuständigen Behörden verstärkt werden.

Die in der 5. Geldwäscherei-Richtlinie vorgesehenen Regelungen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen wurden bereits im Rahmen der Einführung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG) adressiert. In der gegenständlichen Vorlage sollen damit verbundene Vorgaben der FATF im Zusammenhang mit VT-Dienstleistern und sogenannten „virtual asset transfers“ umgesetzt werden.

Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie bringt zudem Änderungen mit sich, welche unter anderem zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern beitragen. Die Bestimmungen in diesem Zusammenhang werden in einer separaten Vorlage umgesetzt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
 Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)
 Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)
 Staatsanwaltschaft (STA)
 Fürstliches Landgericht (LG)
 Amt für Justiz (AJU)
 Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Vaduz, 26. November 2019

LNR 2019-1585

P

1. AUSGANGSLAGE

Mit der Richtlinie (EU) 2015/849 (sogenannte 4. Geldwäscherei-Richtlinie) wurde das wichtigste Instrument zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geschaffen. Die Richtlinie wurde in Liechtenstein bereits umgesetzt.

Als Reaktion auf die Panama Papers sowie die Finanzierung terroristischer Gruppen bei Anschlägen in Europa, hat das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2018/843 (sogenannte 5. Geldwäscherei-Richtlinie) verabschiedet. Diese führt zu einer weiteren Verschärfung des europäischen Regimes zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die Veröffentlichung der 5. Geldwäscherei-Richtlinie im Amtsblatt erfolgte am 19. Juni 2018, womit der Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene abgeschlossen wurde. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die 5. Geldwäscherei-Richtlinie bis spätestens 10. Januar 2020 in nationales Recht umsetzen. Die Richtlinie (EU) 2018/843 befindet sich im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Der relevante Übernahmebeschluss wird voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Allgemein

Liechtenstein hat sich wiederholt zu einem hohen Standard bei der Erfüllung von einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekannt und verfolgt seit vielen Jahren eine Null-Toleranz-Politik. Die Konformität mit internationalen und europäischen Standards ist eine wichtige Grundlage der Finanzplatzstrategie. Im Februar 2019 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein eine Finanzplatzstrategie veröffentlicht und ihr Engagement für diesen Ansatz bekräftigt.

In der Finanzplatzstrategie der Regierung wird dargelegt, dass die effektive Umsetzung internationaler Standards in vielen Bereichen als Massstab dafür verwendet wird, ob ein Staat als vertrauenswürdiger Partner eingestuft wird. Die Einhaltung der internationalen Bestimmungen und damit der Konformität ist für einen international orientierten Finanzplatz wie Liechtenstein grundlegend, da bei fehlender Standard-Konformität wirtschaftliche Benachteiligungen oder sogar Sanktionen drohen.

Um gewährleisten zu können, dass Liechtenstein weiterhin Zugang zu internationalen Finanzmärkten hat, ist es unabdingbar, die nationale Gesetzgebung an die internationalen Regeln, welche fortlaufend revidiert und verschärft werden, anzupassen.

Wie erwähnt müssen die EU-Mitgliedstaaten die 5. Geldwäscherei-Richtlinie bis spätestens zum 10. Januar 2020 in nationales Recht umsetzen. Um in diesem sensiblen Bereich ein regulatorisches Gefälle zu den europäischen Staaten und potenzielle Friktionen im internationalen Geschäftsverkehr zu vermeiden, ist dieser Rechtsakt auch in Liechtenstein zeitnah in nationales Recht umzusetzen.

2.2 Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer

Mit der 4. Geldwäscherei-Richtlinie wurde auf europäischer Ebene für alle Mitgliedstaaten die Pflicht zur Schaffung von zentralen Registern mit Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern eingeführt. Der bereits in der 4. Geldwäscherei-Richtlinie enthaltene Rahmen für die Erhebung, die Speicherung und den Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen, sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen, wird mit der 5. Geldwäscherei-Richtlinie präzisiert.

In Liechtenstein ist das Verzeichnis der wirtschaftliche Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) am 1. August 2019 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Bestimmungen der 5. Geldwäscherei-Richtlinie betreffend das Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer wird in einer separaten Vorlage umgesetzt.

2.3 Virtuelle Währungen

Mit der 5. Geldwäscherei-Richtlinie wird der Anwendungsbereich auf Dienstleistungsanbieter, die den Tausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld ausführen sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen ausgedehnt.

Die diesbezüglichen Bestimmungen der 5. Geldwäscherei-Richtlinie wurden bereits im Rahmen der Umsetzung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG) adressiert. Die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) in Bezug auf sogenannte Virtual Asset Service Providers (VASP) wurden in der Erarbeitung des TVTG ebenfalls berücksichtigt (Interpretative Note to FATF Recommendation 15). Um den internationalen Vorgaben in diesem Bereich nachzukommen hat sich die Regierung für ein Registrierungssystem für VT-Dienstleister entschieden. Dies gewährleistet die Beaufsichtigung über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sowie der Zuverlässigkeit der einzelnen Marktteilnehmer.

Im Oktober 2019 hat die FATF durch die Anpassung der für die Länderprüfungen massgeblichen FATF-Methodologie neuerlich bekräftigt, dass Virtual Asset Service Provider (dieser Begriff korrespondiert weitgehend mit dem Begriff VT-Dienstleister) im Falle von „virtual asset transfers“ die FATF-Empfehlung 16 (Zahlungsverkehr) zu erfüllen haben. Diese Empfehlung galt bislang nur für Finanzinstitute und wurde im EWR mittels der Geldtransferverordnung umgesetzt. Bei einem „virtual asset transfer“ sind somit bestimmte Informationen zum Auftraggeber und zum Begünstigten einzuholen und zu übermitteln. Die aktualisierte FATF-Vorgabe soll im Rahmen dieser Gesetzesvorlage adressiert werden. Die Regierung wird auf Verordnungsebene klarstellen, in welchen Fällen ein „virtual asset transfer“ (Transfer von virtuellen Währungen bzw. Token) vorliegt und welche VT-Dienstleister schlussendlich effektiv von dieser Regelung betroffen sind (siehe Art. 12a Abs. 2).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/843 wird der Kreis der Sorgfaltspflichtigen ausgedehnt auf:

- Immobilienmakler, die Immobilien vermieten, in Bezug auf Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete auf 10 000 Euro oder mehr beläuft;
- Kunsthandelsakteure (einschliesslich Kunstgalerien und Auktionshäuser), sofern sich der Wert einer Transaktion auf 10 000 Euro oder mehr beläuft.

Wie oben erläutert, zählen neu zu den Verpflichteten auch Dienstleistungsanbieter, die den Tausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld ausführen sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen. Diese neuen Sorgfaltspflichtigen sind jedoch

nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden separat im Rahmen des Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG) umgesetzt.

Harmonisierung der verstärkten Sorgfaltspflichten bezüglich Drittländer mit hohem Risiko

Bereits infolge der 4. Geldwäscherei-Richtlinie hatten die Sorgfaltspflichtigen verstärkte Sorgfaltspflichten bei natürlichen oder juristischen Personen anzuwenden, die in von der Kommission ermittelten Hochrisikoländern niedergelassen sind. Bislang gab es jedoch einen gewissen Handlungsspielraum bei der Wahl der konkreten verstärkten Massnahmen.

Mit dieser Vorlage soll präzisiert werden, welche Massnahmen bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko anzuwenden sind. Des Weiteren soll nicht mehr alleine darauf abgestellt werden, ob ein Vertragspartner bzw. eine wirtschaftlich berechtigte Person in einem Staat mit strategischen Mängeln niedergelassen ist. Vielmehr sollen die verstärkten Sorgfaltspflichten bereits dann anzuwenden sein, wenn bei Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen ein Staat mit strategischen Mängeln in irgendeiner Form beteiligt ist.

Nationale zentrale elektronische Datenabrufsysteme

Durch die Schaffung eines zentralen elektronischen Datenabrufsystems soll den nationalen zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden ein zeitnahe Zugriff auf Informationen über die Identität der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten und von Schliessfächern sowie die Identität der bevollmächtigten Inhaber und der wirtschaftlich berechtigten Personen ermöglicht werden. Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie sieht vor, dass die nationalen zentralen Meldestellen und die

zuständigen Behörden sofort und ungefiltert auf die Daten zugreifen können müssen.

Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen und internationalen Behörden

Ein zentrales Element der 5. Geldwäscherei-Richtlinie ist der Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden. Gemäss Richtlinie darf der Informationsaustausch oder die Amtshilfe daher weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermässig restriktiven Bedingungen unterworfen werden.

Schutz von Hinweisgebern und verdachtsmitteilenden Personen

Der Schutz von Hinweisgebern wird mit der 5. Geldwäscherei-Richtlinie verbessert. Einzelpersonen, einschliesslich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, die den Aufsichtsbehörden einen Verstoß oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung melden, müssen vor Bedrohungen, Vergeltungsmassnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Massnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden. Ist das nicht der Fall, sollen sich die betroffenen Personen bei den jeweiligen zuständigen Behörden auf sichere Weise beschweren können.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Wird untenstehend auf eine Bestimmung der Geldwäscherei-Richtlinie (nachfolgend: die Richtlinie) Bezug genommen, ist damit jeweils die Geldwäscherei-Richtlinie (EU) 2015/849 in der geltenden Fassung (EU) 2018/843 gemeint.

4.1 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Zu Art. 1 Abs. 5

Der gegenständliche, neu eingefügte Abs. 5 soll auf das Publikationsorgan der jeweils geltenden Fassung verweisen. Es soll klargestellt werden, dass das Gesetz zur Umsetzung bzw. Durchführung der jeweils geltenden Fassungen der in Abs. 3 genannten EWR-Rechtsvorschriften dient.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Bst. t Einleitungssatz und Ziff. 4 (Begriffe und Bezeichnungen)

Abs. 1 Bst. a

Aufgrund der in Art. 3 Abs. 1 Bst. s neu einzufügenden Sorgfaltspflichtkategorie soll eine neue Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. a eingefügt werden. Es soll klargestellt werden, dass der Begriff „Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung“ natürliche und juristische Personen umfasst, welche berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räume und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten.

Abs. 1 Bst. t Einleitungssatz und Ziff. 4 SPG

Dieser Absatz soll sohin dahingehend angepasst werden, dass auch Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten nach Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes, welche Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k erbringen, vom Begriff Dienstleister für

Rechtsträger erfasst werden. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Art. 3 Abs. 1 Bst. m verwiesen.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. c, i, m Ziff. 3 bis 5, n Einleitungssatz und Ziff. 1 bis 5, p, r, s, Abs. 3 Bst. b und Bst. g bis i (Geltungsbereich)

Abs. 1 Bst. c

Die Ergänzung soll der Klarstellung dienen, da eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft (SICAV) erst durch den Bestimmungsvertrag zu einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft wird. Der Bestimmungsvertrag wird durch den Verwaltungsrat der SICAV unterzeichnet. Vertragsparteien sind der Verwaltungsrat für die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM für die Fremdverwaltung. Der eigentliche Sorgfaltspflichtige ist der Organismus für gemeinsame Anlagen. Die Einflussnahme und die Kontrolle über die SICAV obliegt alleine dem Verwaltungsrat der SICAV. Die aktuelle Formulierung war zweideutig betreffend die letztliche Verantwortung, welche gemäss Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) bzw. Fondsrecht eindeutig dem Verwaltungsrat der SICAV zuzuordnen ist. Es handelt sich somit nicht um eine ex lege Zuweisung der originären Sorgfaltspflicht an die Verwaltungsgesellschaft bzw. den AIFM. Vielmehr handelt es sich um eine Stellvertretung durch die handelnde Verwaltungsgesellschaft/AIFM, welche durch den Bestimmungsvertrag stellvertretend für den Verwaltungsrat der SICAV die Sorgfaltspflichten übernommen hat. Im Falle einer Anlage-Kommanditgesellschaft, Anlage-Kommanditärengesellschaft oder ähnlichen Rechtsform ist das massgebliche Kontrollorgan, bspw. der Komplementär (nicht das bestimmte Organ) für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach SPG verantwortlich.

Abs. 1 Bst. i

Bst. i soll ergänzt werden und Rechtssicherheit schaffen. Auch Gesellschaften mit einer Bewilligung nach UCITSG für Tätigkeiten nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b

UCITSG sowie Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss AIFMG sollen für die Tätigkeiten nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG vom SPG erfasst sein. Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG oder AIFMG dürfen als genehmigungspflichtige Zusatzdienstleistungen weitere Tätigkeiten ausüben. Die 4. Geldwäscherei-Richtlinie gilt für natürliche oder juristische Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihrer Kunden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b Ziff. ii der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung). Verwaltungsgesellschaften/AIFM für Fonds mit der Zusatzbewilligung zur individuellen Portfolioverwaltung sind hinsichtlich dieser Tätigkeit mit Vermögensverwaltungsgesellschaften vergleichbar, sodass die gleichen Sorgfaltspflichten wie für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (gemäss dem vorherigen Art. 3 Abs. 1 Bst. i) bzgl. dieser Tätigkeit anzuwenden sind.

Abs. 1 Bst. m Ziff. 3 bis 5

Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. t Ziff. 4 sollen auch natürliche und juristische Personen mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes, die Dienstleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. k erbringen, von der Begriffsbestimmung Dienstleister für Rechtsträger erfasst werden. Dies hat zur Folge, dass der FMA die Aufsicht über alle Sorgfaltspflichtigen zukommt, welche Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k ausüben können. In diesem Zusammenhang soll Ziff. 5 aufgehoben und damit klargestellt werden, dass Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten nach Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes, die für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- und Immobilientransaktionen mitwirken und dies die Verwaltung von

Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsträgern betrifft, unter den Bst. k zu subsumieren sind.

Ziff. 3 und 4 sollen inhaltlich nicht geändert, sondern nur aufgrund der Streichung der Ziff. 5 formal angepasst werden.

Rechtsanwälte, die als Liquidator einer aufzulösenden Verbandsperson bestellt werden, sollen als Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k angesehen werden, sodass die Zuständigkeit für die Aufsicht und den Vollzug des SPG bei der FMA gelegen ist.

Abs. 1 Bst. n Einleitungssatz und Ziff. 1 bis 5

Art. 3 Abs. 1 Bst. n enthält in der bisherigen Fassung einen Verweis auf Bst. m. Aufgrund der Streichung der Ziff. 4 in Bst. m soll der Verweis gestrichen und die Tätigkeiten in diesem Absatz separat aufgeführt werden.

Abs. 1 Bst. p

Diese Bestimmung soll an die Vorgaben des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. d der Richtlinie angepasst werden, welche vorsieht, dass Immobilienmakler nun zusätzlich auch im Zusammenhang mit der Vermietung von Immobilien sorgfaltspflichtig sind. Die Sorgfaltspflicht soll nun auch bei der Vermietung von Immobilien bzw. Vermittlung von Mietverträgen entstehen, aber nur sofern sich die monatliche Miete auf CHF 10 000 Franken oder mehr beläuft.

Abs. 1 Bst. r

Art. 3 Abs. 1 Bst. r soll neu auch Personen erfassen, die mit Kunstwerken handeln oder in diesem Zusammenhang als Vermittler tätig werden und setzt die Vorgaben des neu eingefügten Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. i der Richtlinie um. Hiervon sollen auch Kunstgalerien und Auktionshäuser im Rahmen der genannten Tätigkeiten erfasst werden.

Sorgfaltspflichtig soll der Handel sowie die Vermittlung im Zusammenhang mit Kunstwerken jedoch nur sein, wenn sich der Wert der Transaktion auf 10 000 Franken oder mehr beläuft, jedoch unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird.

Abs. 1 Bst. s

Mit dieser Bestimmung soll eine neue Sorgfaltspflichtkategorie „Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung“ eingefügt und diese der Sorgfaltspflichtgesetzgebung unterstellt werden.

Schliessfachverwaltungsdienste sind im Anhang I Nummer 14 der Richtlinie 2013/36/EU aufgelistet und sind somit nach Art. 3 Ziff. 2 Bst. a der Richtlinie vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst.

Bereits in der supranationalen Risikoanalyse der EU aus dem Jahr 2017 wurde festgehalten, dass „safe custody services“ erheblichen Geldwäscherei-Risiken ausgesetzt sind. Diese Warnung wird in der Risikoanalyse vom Juli 2019 wiederholt und es wird in dem Bericht der EU-Kommission betont, dass sicherzustellen ist, dass „safe custody service providers“ angemessene Sorgfaltspflichten anwenden.¹

Die genannte Sorgfaltspflichtkategorie soll insbesondere die auf Grundlage einer vom Amt für Volkswirtschaft (AVW) erteilten Gewerbebewilligung ausgeübten Tätigkeit des Lagergeschäfts (Zoll- und Wertelager) und Schliessfachvermietung bzw. -verwaltung erfassen. Schliessfächer an öffentlich zugänglichen, rundherum

¹ COM (2019) 370 final: „The 2017 report recommended that appropriate safeguards are put in place to monitor safe custody services properly, in particular those provided by financial institutions and similar storage services provided by non-financial providers. Replies from Member States show that these activities are subject to anti-money laundering/countering the financing of terrorism regulation regardless of whether developed by a credit institution or not. In some Member States only financial institutions are providing these services. This report maintains the recommendation to ensure an appropriate level of customer due diligence for safe custody and similar services.“

einsehbaren Plätzen, wie z.B. in Schwimmbädern oder Bahnhöfen sollen nicht der Sorgfaltspflichtgesetzgebung unterstellt werden.

Von der neuen Sorgfaltspflichtkategorie „Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung“ soll umfasst sein:

Verwahrung fremder Vermögensgegenstände:

- Tätigkeiten des Lagergeschäfts (Zoll- und Wertelager),
- Verwahrung fremder Vermögenswerte in Tresoren und Tresorräumen (abhängig von der Ausgestaltung des Vertrages).

Vermietung von Behältnissen zur Aufbewahrung von Gegenständen:

- Schliessfachverwaltungsdienste,
- Vermietung von Tresoren und Tresorräumen (abhängig von der Ausgestaltung des Vertrages).

Verwahrung ist die Inverwahrnahme (Einlagerung) fremder Vermögenswerte gegen Entgelt. Insbesondere ist darunter mehr als die blosse Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zu verstehen und es wird eine sichernde und schützende Tätigkeit in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände (vgl. § 958 ABGB) erbracht.

Hinsichtlich Tresoren und Tresorräumen wird im Einzelfall – je nach Ausgestaltung des Vertrages – zu entscheiden sein, ob es sich hierbei um eine Verwahrung oder die blosse Vermietung eines Behältnisses handelt.

Die Sorgfaltspflichten sollen sich nach Art der Geschäftstätigkeit unterscheiden und sind wahrzunehmen wie folgt:

Wahrzunehmende Sorgfaltspflichten		
Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung		
	Vermietung	Verwahrung
Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (VP)	x	x
Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (WB)	x	x
Protokollierung Zugänge	x	x
Verdachtsmitteilung nach Art. 17 SPG	x	x
Erstellung Geschäftsprofil (source of funds/source of wealth)		x
Führung und Aktualisierung Inventarverzeichnis		x

Wahrzunehmende Sorgfaltspflichten:

- In beiden Fällen ist verpflichtend die Identität des VP und der WB festzustellen, zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Die Zugänge zum Depot sind in beiden Fällen zu protokollieren (wer, wann).
- Die Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG besteht in beiden Fällen.
- Bei der Verwahrung hat die Erstellung eines Geschäftsprofils samt Erfassung von Herkunft des Gesamtvermögens sowie Herkunft der eingesetzten Gelder (source of funds/source of wealth) zu erfolgen. Dies entfällt bei der Vermietung.
- Ein aktuell zu haltendes Inventarverzeichnis ist nur bei der Verwahrung zu erstellen. Auch dies entfällt bei der Vermietung.

Abs. 3 Bst. b

Auch Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten nach Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes, die berufsmässig Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 bis 5 erbringen sollen die Aufnahme der sorgfaltspflichtigen Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde (FMA) schriftlich melden.

Abs. 3 Bst. g

Die Liste der Sorgfaltspflichtigen, die die Aufnahme ihrer Tätigkeiten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden haben, soll um die neu eingefügten Sorgfaltspflichtigen erweitert werden, weswegen hier der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird. Inhaltlich soll keine Änderung vorgenommen werden.

Abs. 3 Bst. h

Der Kreis der Meldepflichtigen nach Abs. 3 soll um die Sorgfaltspflichtigen nach Abs. 1 Bst. r (Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, sofern der Schwellenwert überschritten wird) erweitert werden. Diese sollen die Aufnahme der sorgfaltspflichtigen Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde (FMA) schriftlich melden.

Abs. 3 Bst. i

Der Kreis der Meldepflichtigen nach Abs. 3 soll um die neu aufgenommenen Sorgfaltspflichtigen nach Abs. 1 Bst. s (Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung) erweitert werden. Diese sollen die Aufnahme der sorgfaltspflichtigen Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde (FMA) schriftlich melden.

Zu Art. 7 Abs. 2 (Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person)

Durch diese Ergänzung soll der Gesetzeswortlaut an den einschlägigen Wortlaut der FATF-Standards angeglichen und einer Empfehlung im Rahmen der letzten MONEYVAL-Länderprüfung Rechnung getragen werden. Schon heute haben die Sorgfaltspflichtigen die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen anhand relevanter Informationen oder Daten, die aus einer zuverlässigen Quelle stammen, zu überprüfen (siehe FMA-Wegleitung 2018/7 (Ziffer 5.3)). Die vorliegende Anpassung führt somit zu keiner Änderung in der Praxis.

Zu Art. 11 Abs. 1, Abs. 5 Einleitungssatz, Abs. 6 und 8 (Verstärkte Sorgfaltspflichten)

Abs. 1

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind anzuwenden, sofern aufgrund einer angemessenen Risikobewertung nach Art. 9a erhöhte Risiken festgestellt werden. Des Weiteren handelt es sich bei den in Abs. 4 bis 6 und Art. 11a genannten Fällen immer um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken. Durch die Ergänzung des letzten Satzes des vorliegenden Absatzes soll lediglich klargestellt werden, dass in diesen Fällen zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten angewandt werden müssen. Auch im Falle des neu eingefügten Art. 11a soll immer von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken ausgegangen werden, weswegen auch hier zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Abs. 5 Einleitungssatz

Diese Anpassung adressiert Art. 19 der Richtlinie. Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen, die die Ausführung von Zahlungen mit Responzenzinstututen umfassen, sollen Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i sicherstellen, dass die (gleichbleibenden) Anforderungen nach Bst. a bis d bei

Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorliegen müssen. Durch diese Anpassung soll der FATF-Empfehlung (Recommendation 13) Rechnung getragen werden, welche erfordern, dass die verstärkten Sorgfaltspflichten auch auf Geschäftsbeziehungen mit Respondenzinstituten im EWR angewandt werden. Die FATF-Standards gehen hier weiter als die EU-Richtlinie.

Abs. 6

Abs. 6 soll Geschäftsbeziehungen und Transaktionen auflisten, welche von den Sorgfaltspflichtigen intensiviert überwacht werden müssen. Abs. 6 Bst. a soll aufgrund der Anpassung des Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie neu gegliedert werden. Die Inhalte des ursprünglichen Abs. 6 Bst. a sollen neu formuliert und auf vier Buchstaben aufgeteilt werden:

- a) komplexe Strukturen oder Transaktionen;
- b) ungewöhnlich grosse Transaktionen;
- c) ungewöhnliche Transaktionsmuster;
- d) Transaktionen, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck verfolgen.

Des Weiteren soll der bisherige Bst. b (Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen, die in Staaten mit strategischen Mängeln niedergelassen sind) gestrichen werden. Die entsprechenden Vorgaben zu Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln sollen in einem neuen, separaten Artikel (Art. 11a SPG) umgesetzt werden.

Abs. 8

Mit diesem Absatz soll Art. 20a Abs. 1 erster und letzter Satz der Richtlinie umgesetzt werden. Die Regierung hat eine Liste zu erstellen, in welcher die genauen

Funktionen angegeben sind, die in Liechtenstein als wichtige öffentliche Ämter (siehe auch Art. 2 Abs. 1 Sorgfaltspflichtverordnung (SPV)) anzusehen sind. Diese Liste soll aktuell gehalten und von der Regierung an die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt werden. In der Liste sind auch wichtige öffentliche Ämter bei allfälligen im Inland akkreditierten internationalen Organisationen zu bezeichnen.

Zu Art. 11a (Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln)

Gemäss dem neu eingefügten Art. 18a der Richtlinie sind die zusätzlichen verstärkten Sorgfaltspflichtmassnahmen nicht nur dann anzuwenden, wenn ein Vertragspartner bzw. eine wirtschaftlich berechtigte Person in einem Staat mit strategischen Mängeln niedergelassen ist. Vielmehr sind die verstärkten Sorgfaltspflichten bereits dann anzuwenden, wenn bei Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen ein Staat mit strategischen Mängeln in irgendeiner Form beteiligt ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Gegenpartei einer Transaktion ihren Sitz in einem Staat mit strategischen Mängeln hat.

Abs. 1

Dieser Absatz soll Art. 18a Abs. 1 der Richtlinie umsetzen und klarstellen, dass bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln zwingend zusätzliche Massnahmen anzuwenden sind.

Es soll darauf verzichtet werden, die einzelnen Massnahmen des Art. 18a Abs. 1 der Richtlinie im Art. 11a noch einmal separat aufzulisten. Stattdessen soll auf den Anhang 2 Abschnitt B verwiesen werden. Wichtig ist, dass in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Staaten mit strategischen Mängeln beteiligt sind, jedenfalls die im Anhang 2 Abschnitt B Bst. a bis f aufgelisteten Massnahmen zur Anwendung gelangen müssen.

Abs. 2

Abs. 2 soll analog zu den in der Richtlinie neu eingefügten Art. 18a Abs. 2 umgesetzt werden. Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Massnahmen kann die Regierung in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Staaten mit strategischen Mängeln beteiligt sind, mit Verordnung weitere risikomindernde Massnahmen anordnen.

Abs. 3

Durch Abs. 3 soll Art. 18a Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt werden. Die Bestimmung soll zusätzlich zu Art. 11a Abs. 2 weitere Verordnungskompetenzen im Zusammenhang mit Staaten mit strategischen Mängeln vorsehen.

Abs. 4

Mit diesem Absatz soll Art. 18a Abs. 4 umgesetzt werden. Beim Erlass von Massnahmen nach Art. 11a Abs. 2 und 3, welche von der Regierung mit Verordnung geregelt werden können, sollen die Berichte, Bewertungen und Evaluierungen von internationalen Organisationen und Einrichtungen (wie z.B. Financial Action Task Force, FATF oder deren regionalen Suborganisationen, FATF-Style Regional Bodies, FSRBs) berücksichtigt werden.

Abs. 5

Durch diesen Absatz soll Art. 18a Abs. 5 der Richtlinie ins SPG aufgenommen werden. Die Mitgliedsstaaten haben vor dem Erlass einer Verordnung nach Art. 18a Abs. 2 und 3 der Richtlinie die Kommission zu unterrichten. Diese Vorgabe soll in Liechtenstein dahingehend umgesetzt werden, dass die Regierung die EFTA-Überwachungsbehörde vor dem Erlass einer Verordnung nach Art. 11a Abs. 2 und 3 zu informieren hat.

Zu Art. 12a (Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten bei Transfers von virtuellen Währungen bzw. Token)

Abs. 1

Die im Mai 2018 veröffentlichte 5. Geldwäscherei-Richtlinie enthält auch Regelungen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen. Diese EU-Regelungen entstanden im Vorfeld der FATF-Arbeiten zur Thematik virtueller Vermögenswerte im Oktober 2018. Die FATF hat in der Folge eine neue Interpretative Note zur FATF-Empfehlung 15 verabschiedet. Diese Interpretative Note sieht vor, dass sämtliche FATF-Empfehlungen betreffend Präventivmassnahmen unabhängig von der jeweiligen Technologie zur Anwendung gelangen sollen. Dies gilt auch für die FATF-Empfehlung 16 betreffend Zahlungsverkehr, die bislang nur für Finanzinstitute galt und im EWR mittels der Geldtransferverordnung umgesetzt wurde.

Die diesbezüglichen Bestimmungen der 5. Geldwäscherei-Richtlinie wurden bereits im Rahmen der Umsetzung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTG) adressiert. Die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) in Bezug auf sogenannte Virtual Asset Service Providers (VASP) wurden in der Erarbeitung des TVTG ebenfalls berücksichtigt (Interpretative Note to FATF Recommendation 15). Der Begriff des VASP korrespondiert mit dem Begriff VT-Dienstleister, welche im Zuge der Schaffung des TVTG dem Sorgfaltspflichtrecht unterworfen werden.

Aufgrund der neuen Interpretative Note zur FATF-Empfehlung 15 im Zusammenspiel mit FATF-Empfehlung 16 müssen Virtual Asset Service Provider folglich bei „virtual asset transfers“ bestimmte Daten zum Auftraggeber und Begünstigten einholen und übermitteln. Im Oktober 2019 hat die FATF durch die Anpassung der für die Länderprüfungen massgeblichen FATF-Methodologie diese Vorgabe neuerlich bekräftigt (siehe Kriterium 15.9 lit. b der FATF-Methodologie). Vor die-

sem Hintergrund soll mit Art. 12a eine gesetzliche Grundlage zur Umsetzung dieser FATF-Anforderung geschaffen werden.

Abs. 2

Die gesetzliche Grundlage, welche mit Art. 12a geschaffen wurde, soll in einer Verordnung näher ausgestaltet werden. Auf Verordnungsebene soll die FATF-Empfehlung 16 unter adäquater Berücksichtigung neuer Technologien so definiert werden, dass evident wird, was unter „Transfers von virtuellen Währungen oder Token“ verstanden wird, welche Angaben erhoben, verifiziert und übermittelt werden müssen, was als Übermittlung zu werten ist und welche Massnahmen getroffen werden müssen, sofern bestimmte Angaben nicht erhoben, verifiziert oder übermittelt werden können.

Zu Art. 13 Abs. 1, 4 und 5 (Verbotene Geschäftsbeziehungen)

Abs. 1

Art. 24 der Richtlinie untersagt den Kredit- und Finanzinstituten die Aufnahme und Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft (shell bank). Die Definition der Kredit- und Finanzinstitute umfasst die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. a bis i. Der bisherige Art. 13 Abs. 1 umfasst jedoch nur die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h, weswegen der Anwendungsbereich der Vollständigkeit halber auch auf Sorgfaltspflichtige nach Bst. i ausgeweitet werden soll.

Abs. 4

In Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie soll nunmehr auch das Führen von anonymen Schliessfächern sowie Schliessfächern unter fiktiven Namen explizit untersagt werden.

Abs. 5

In Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie wird festgehalten, dass allenfalls noch bestehende anonyme Konten, anonyme Sparbücher oder anonyme Schliessfächer in keiner Weise verwendet werden dürfen, ohne dass diese zuvor den Sorgfaltspflichten unterworfen werden. Diese Vorgabe soll im vorliegenden Absatz 5 umgesetzt werden. Vertragsverhältnisse nach Abs. 3 und Abs. 4 sollen nicht verwendet werden dürfen, sofern die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 noch nicht angewandt wurden. Die Auflösung dieser Vertragsverhältnisse sowie die Durchführung von Vermögensabflüssen soll erst erfolgen können, sofern die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 angewandt wurden. Des Weiteren sollen solche Vertragsverhältnisse als besonders gekennzeichnet geführt werden. Die Sorgfaltspflichtigen müssen allfälligen Mitteilungspflichten nach Art. 17 nachkommen.

Zu Art. 16 Abs. 4 (Globale Anwendung des sorgfaltsrechtlichen Standards)

Art. 45 Abs. 4 der Richtlinie wird ergänzt, weswegen auch Art. 16 Abs. 4 angepasst werden soll. Sind Zweigstellen und die mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen von Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i in einem Drittstaat nicht in der Lage, die Mindestanforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, aufgrund der Einschränkungen durch das im Drittstaat geltende Recht einzuhalten, soll die FMA informiert werden. Die FMA soll sodann die Europäischen Aufsichtsbehörden informieren und es soll bei der Beurteilung, welche Drittstaaten die Mindestanforderungen nicht ermöglichen, die rechtlichen Einschränkungen des Drittstaates berücksichtigt werden. Hierbei soll jegliche Beschränkung, welche den Informationsaustausch in diesem Zusammenhang nicht ermöglicht, eruiert werden - einschliesslich Beschränkungen in Bezug auf Geheimhaltungspflichten und Datenschutz.

Zu Art. 19b (Elektronisches Datenabrufsystem)

Mit dieser Bestimmung soll Art. 32a der Richtlinie umgesetzt werden. Diese Richtlinie-Bestimmung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme einzurichten haben, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet durch die IBAN identifizierbare Zahlungskonten und Bankkonten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 oder Schliessfächer innehaben oder kontrollieren. Die in diesen zentralen Mechanismen gespeicherten Informationen müssen den nationalen zentralen Meldestellen direkt, sofort und gefiltert zugänglich sein.

Mit der gegenständlichen Bestimmung soll den Vorgaben des Art. 32a der Richtlinie entsprochen werden. Es soll die Einrichtung eines zentralen elektronischen Datenabrufsystems, über welches die Stabsstelle FIU und die FMA entsprechende Abfragen tätigen können, gesetzlich vorgesehen werden.

Inhaltlich soll die Bestimmungen des Art. 19b jenen des Richtlinientextes angelehnt werden. Sie garantieren eine konforme Richtlinienumsetzung unter Ausübung der den EWR-Staaten zur Verfügung stehenden Wahlfreiheit zu Gunsten eines zentralen elektronischen Datenabrufsystems. Für die Einrichtung eines Abrufsystems spricht, dass beim Verbleib der Daten beim kontoführenden Schliessfächer anbietenden Institut ein erhöhter Schutz für die entsprechenden kundenbezogenen Informationen gewährleistet werden kann. Zu vermeiden ist jedoch, dass die Bank von der Abfrage durch die Stabsstelle FIU oder die FMA erfährt, da ein solches Wissen wohl Abklärungen im Sinne von Art. 9 SPG auslösen würde. Gerade dies ist jedoch mit gegenständlicher Umsetzung der 5. Geldwäscherei-Richtlinie nicht erwünscht, verlangt diese doch einen direkten, sofortigen und ungefilterten Zugang für die zuständigen Behörden zu den entsprechenden Informationen. Im Zuge der Ausführungen der Kommission zu einzelnen Aspekten

der Umsetzung wurde denn auch klargemacht, dass keinesfalls ein sogenanntes „human interface“ und somit ein Mensch auf Seiten des angefragten Instituts Kenntnis vom Inhalt der Anfrage haben dürfe. Damit scheiden auch ursprünglich angedachte Lösungen wie die Verwendung des elektronischen Verdachtsmittlungssystems der Stabsstelle FIU aus. Denn dort werden Anfragen von der Stabsstelle FIU von der Empfängerin nicht elektronisch sondern von MitarbeiterInnen der Complianceabteilungen verarbeitet.

Gegen die Schaffung eines zentralen Kontoregisters sprechen nebst Sicherheitsaspekten auch Gründe der aktuell nicht existierenden Organisationsstruktur samt entsprechend juristisch sowie technisch ausgebildetem Personal. Fraglich wäre überdies auch, wo eine entsprechende Struktur anzusiedeln wäre. Aus Gründen der Effizienz würden sich wohl die Stabsstelle FIU oder die FMA anbieten was jedoch bedeuten würde, dass sodann die im Anwendungsfall abfragende Amtsstelle oder Behörde gleichzeitig auch die registerführende Stelle wäre.

Aus den Formulierungen der Richtlinie ist zu lesen, dass ebenfalls Daten zu Kontoschliessungen sowie zur Mietdauer von Schliessfächern von den Bestimmungen mitumfasst sind. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, indem für die Dateien gemäss Abs. 1 gleiches gilt wie für die Aufbewahrung von Sorgfaltspflichtakten. Entsprechend sollen die Informationen in den Dateien für eine Zeit von zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für Abfragen der Stabsstelle FIU oder der Finanzmarktaufsicht verfügbar gehalten werden.

Zu Art. 22 Abs. 3 bis 5 (Interne Funktionen)

Abs. 3

Abs. 3 soll neu aufgenommen werden und es soll klargestellt werden, dass die internen Funktionen für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben Sorge zu tragen haben (siehe Art. 33ff SPV).

Abs. 4

Der ursprüngliche Abs. 3 wird nun in Abs. 4 abgebildet. Inhaltlich ändert sich jedoch nichts.

Abs. 5

Der ursprüngliche Abs. 4 wird nun in Abs. 5 abgebildet. Inhaltlich ändert sich jedoch nichts.

Zu Art. 23 Abs. 1 Bst. a, Abs. 3 und Abs. 4 (Zuständigkeiten)**Abs. 1 Bst. a**

Die Zuständigkeit der FMA nach Art. 23 Abs. 1 soll um die neu eingefügten Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 erweitert werden.

Abs. 3

Um dem neu eingefügten Art. 34 Abs. 3 der Richtlinie gerecht zu werden, soll die RAK verpflichtet werden, einen Jahresbericht zu veröffentlichen. In diesem Bericht sollen Angaben über die ergriffenen Massnahmen nach Art. 30 bis Art. 31b und die Anzahl der gemeldeten Gesetzesverstösse nach Art. 28a (Hinweisgeber) angegeben werden. Dieser Bericht soll des Weiteren Informationen über Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen enthalten.

Abs. 4

Mit diesem Absatz soll Art. 48 Abs. 1a Unterabs. 1 der Richtlinie umgesetzt werden. Um die wirksame Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zu erleichtern und zu fördern, soll die Regierung eine Liste der für die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 zuständigen Aufsichtsbehörden erstellen, einschliesslich ihrer Kontaktdaten. Die Liste soll aktuell gehalten und der EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt werden.

Zu Art. 28a Abs. 1 (Meldung von Gesetzesverstössen)

Der bisherige Art. 28a Abs. 1 verpflichtet die FMA, ein Hinweisgebersystem mittels eines Meldesystems einzurichten. Abs. 1 soll aufgrund der Anpassung des Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie ergänzt werden, weshalb auch die RAK ein System einrichten soll, mittels welchem die Meldung von Gesetzesverstössen möglich ist.

Zu Art. 28b (Schutz von Hinweisgebern und verdachtsmitteilenden Personen)

Dieser Artikel adressiert Art. 61 Abs. 3 der Richtlinie.

Abs. 1

Durch diese Bestimmung soll Art. 61 Abs. 3 Unterabs. 2 umgesetzt werden. Sorgfaltspflichtige sollen sicherstellen, dass Beschäftigte, welche der Aufsichtsbehörde einen Verstoss nach Art. 28a oder der Stabsstelle FIU einen Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen, Vergeltungsmassnahmen oder Anfeindungen geschützt werden. Insbesondere umfasst dies den Schutz vor nachteiligen oder diskriminierenden Massnahmen im Beschäftigungsverhältnis. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass dem Sorgfaltspflichtbeauftragten die uneingeschränkte Ausübung seiner Funktion gewährleistet sein sollte, ohne dass ihm wegen der von ihm ausgeübten Tätigkeit Nachteile drohen. Eine Umsetzung kann bspw. im Rahmen eines Kündigungsschutzes zugunsten des Sorgfaltspflichtbeauftragten erfolgen.

Abs. 2

Mit diesem Artikel wird Art. 61 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 1 der Richtlinie umgesetzt. Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmassnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Massnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern einen Verstoss nach Art. 28a Abs. 1 oder einen Verdacht nach Art. 17 an die Stabsstelle FIU gemeldet haben, sollen

die Möglichkeit haben, auf sichere Art und Weise der jeweils zuständigen Behörde Meldung zu erstatten, um sich auf diese Weise über die Nachteile beschweren zu können. Die jeweils zuständige Behörde kann diesbezüglich die betroffene Einzelperson beraten sowie Massnahmen gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen setzen. Diese Massnahmen können beispielsweise in Form von Managementgesprächen umgesetzt werden.

Der Rechtsweg bleibt von der möglichen Meldung an die jeweils zuständige Behörde unberührt. Ein rechtlicher Schutz gegen Bedrohungen, Vergeltungsmassnahmen oder Anfeindungen ergibt sich auch noch durch das gerichtliche Strafrecht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit gegen nachteilige oder diskriminierende Massnahmen im Beschäftigungsverhältnis Klage beim Landgericht einzureichen.

Zu Art. 29a Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 (Grundsatz)

Abs. 1

Dieser Absatz soll um die Steuerverwaltung sowie das Amt für Justiz erweitert werden.

Abs. 3

Dieser Absatz setzt Art. 44 Abs. 1 der Richtlinie um und besagt, dass die zuständigen Behörden nach Abs. 1 als Beitrag zur Vorbereitung der Nationalen Risikobewertung und um die Wirksamkeit nationaler Systeme zur Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung überprüfen zu können, Statistiken führen müssen.

Abs. 4

Mit Abs. 4 Bst. a bis f soll Art. 44 Abs. 2 Bst. a bis f der Richtlinie umgesetzt werden. Es soll erläutert werden, was die in Abs. 3 genannten Statistiken zu umfassen haben.

Abs. 5

Die Regierung soll jährlich eine konsolidierte Zusammenfassung der in Abs. 4 Bst. a bis f genannten Statistik veröffentlichen. Mit diesem Absatz soll Art. 44 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt werden.

Abs. 6

Abs. 6 adressiert Art. 44 Abs. 4 der Richtlinie und besagt, dass die Regierung die konsolidierte Statistik nach Abs. 4 an die EFTA-Überwachungsbehörde übermitteln soll.

Zu Art. 29d Abs. 1 bis 3 (Aufgaben der Behörden)

Es soll klargestellt werden, dass im Rahmen dieses Artikels nicht nur die Aufsichtsbehörden, sondern die Behörden nach Art. 29a Abs. 1 betroffen sind. Des Weiteren soll das Wort „*Risikoanalyse*“ in den Absätzen 1 bis 3 angepasst und neu, analog zur Überschrift, „*Risikobewertung*“ eingefügt werden.

Abs. 1

Es soll klargestellt werden, dass nicht nur die Aufsichtsbehörden, sondern die Behörden nach Art. 29a Abs. 1 im Rahmen ihrer Aufgaben, nicht personenbezogene Informationen und Daten, die zur Erstellung der nationalen Risikobewertung erforderlich sind, (u.a. von den Sorgfaltspflichtigen) einholen sollen.

Abs. 2

Auch in diesem Abs. soll klargestellt werden, dass nicht nur die Aufsichtsbehörden, sondern die Behörden nach Art. 29a Abs. 1 die nach Art. 29b relevanten, bereits vorhandenen Daten für die Erstellung der Risikobewertung nutzen. Sofern dies die Aufsichtsbehörden betrifft, wird hiermit klargestellt, dass hiervon sowohl die prudentielle Aufsicht als auch die Aufsicht nach diesem Gesetz betroffen ist.

Abs. 3

Die in Art. 29a Abs. 1 bezeichneten Behörden sollen einander, soweit zum Zwecke der Erstellung der nationalen Risikobewertung nach Art. 29b erforderlich, die in Abs. 1 und 2 genannten Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a^{ter}, e, g, h, n, v, Abs. 4 Einleitungssatz, Abs. 5 Einleitungssatz und Abs. 6 (Verwaltungsübertretungen)

Abs. 1 Bst. a^{ter}

Diese Bestimmung enthält neu die Strafbestimmung betreffend Verstösse gegen den neuen Art. 19b. Demnach wird bestraft, wer die Datei nach Art. 19b Abs. 1 nicht führt oder aktualisiert bzw. wer keinen direkten, sofortigen und ungefilterten Zugang zu dieser Datei nach Art. 19b Abs. 2 ermöglicht.

Abs. 1 Bst. e

In dieser Bestimmung soll das „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden. Von der Aufsichtsbehörde soll wegen Verwaltungsübertretung bestraft werden, wer vorsätzlich das Profil über die Geschäftsbeziehung nicht gemäss Art. 8 erstellt oder aktualisiert.

Abs. 1 Bst. g

Der Sanktionenkatalog soll um den neu eingefügten Art. 11a erweitert werden.

Abs. 1 Bst. h

Der Sanktionenkatalog soll um den neu eingefügten Art. 13 Abs. 5 erweitert werden.

Abs. 1 Bst. n

Die bisherige Strafbestimmung zu den internen Funktionen sieht vor, dass interne Funktionen nach Art. 22 sicherzustellen sind. Die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben und Pflichten dieser Funktionsträger (Art. 33ff SPV) ist derzeit

nicht eindeutig unter diesen Straftatbestand zu subsumieren. Um jedoch Rechtssicherheit zu erlangen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entsprechen, müssen Strafbestimmungen derart ausgestaltet werden, dass niemand wegen einer Tat verurteilt wird, welche nicht unter einen expliziten gesetzlichen Straftatbestand fällt („*nulla poena sine lege stricta*“; LES 2001, 119). Diese Auffassung wurde auch bereits von der FMA-Beschwerdekommision im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens ausdrücklich bestätigt. Eine Anpassung dieser Bestimmung ist somit erforderlich und dient insbesondere einer wirksamen und vorhersehbaren Aufsicht.

Abs. 1 Bst. v

Analog zu der in Bst. u verankerten Strafbestimmung betreffend die Pflichten nach Art. 12 sollen in Bst. v Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit den Pflichten nach Art. 12a unter Strafe gestellt werden.

Abs. 4 Einleitungssatz

Diese Bestimmung ist auch auf die neu eingefügten Sorgfaltspflichtigen anzuwenden, weswegen dieser Absatz dementsprechend erweitert werden soll.

Abs. 5 Einleitungssatz

Es soll klargestellt werden, dass die Strafbarkeit juristischer Personen nicht nur bei schwerwiegenden, systematischen oder wiederholten Verstößen, sondern ebenso bei einfachen Verwaltungsübertretungen angewendet werden kann.

Art. 5 des UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus verlangt generell die Belangbarkeit juristischer Personen. Auch die FATF-Empfehlung 35 sieht vor, dass sowohl natürliche als auch juristische Personen belangbar sind. Insbesondere der letzte Satz der Empfehlung lässt darauf schließen, dass vordergründig juristische Personen gestraft werden sollen: „Sanctions should be applicable not only to financial institutions and DNFBPs, but also to

their directors and senior management.“ Deshalb soll durch diese Änderung eine Angleichung an den internationalen Standard im Bereich der Sanktionierung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungstatbeständen erfolgen.

Abs. 6

Es wird auf die Ausführungen unter Abs. 5 verwiesen.

Zu Art. 36 Abs. 1 und 1a (Zusammenarbeit mit inländischen Behörden)

Abs. 1

Art. 49 der Richtlinie wurde erweitert und dementsprechend soll nun die Steuerverwaltung explizit im Abs. 1 aufgenommen und somit klargestellt werden, dass diese auch im Rahmen der Behördenzusammenarbeit umfasst ist.

Auch das Amt für Justiz (AJU) wird ebenfalls in Art. 36 Abs. 1 aufgenommen, um klarzustellen, dass auch mit dem AJU Informationen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung ausgetauscht werden können. Ferner wurde klargestellt, dass die Informationsweitergabe auch unaufgefordert erfolgen kann.

Abs. 1a

Mit dieser Bestimmung wird Art. 57b Abs. 3 der Richtlinie adressiert. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die FMA Informationen im Zusammenhang mit der Überwachung und Einhaltung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung der Kreditinstitute (Art. 3 Abs. 1 Bst. a sowie liechtensteinische Zweigstellen, Agenten und Repräsentanten von ausländischen Unternehmen, die Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a ausüben) unter gewissen Voraussetzungen an parlamentarische Untersuchungskommissionen übermitteln kann. Die Bedingungen hierfür werden in den Bst. a bis d genannt.

Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. a bis d, 2 und 4 bis 8 (Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden)

Art. 37 soll neu aufgebaut werden. Der ursprüngliche Abs. 1 soll gelöscht und der ursprüngliche Abs. 2 soll in Abs. 1 abgebildet werden.

Abs. 1 Bst. a bis d

Dieser Absatz war ursprünglich in Abs. 2 gefasst und soll nun in den Abs. 1 verschoben werden.

Die bisherige Regelung erwähnte ausschliesslich die FMA. Aufgrund der Aufsichtszuständigkeit der Rechtsanwaltskammer soll der Adressatenkreis der Amtshilferegulation ausgedehnt werden. Statt des Begriffs „FMA“ soll nunmehr der Begriff „Aufsichtsbehörden“ verwendet werden. Auch der Begriff „ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden“ soll angepasst werden.

In Abs. 1 Bst. c soll neu auf die in Art. 37 Abs. 4 genannten Zwecke verwiesen werden. Bst. a, b und d bleiben inhaltlich unverändert.

Der neu gefasste Art. 37 Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 57a Abs. 2 der Richtlinie. Als relevante Behörde im Sinne dieses Absatzes qualifiziert auch die Europäische Zentralbank, wenn sie im Einklang mit der Verordnung (EU) 1024/2013 tätig wird (vgl. Art. 57a Abs. 2 Bst. b).

Die Zusammenarbeitsbestimmungen in Art. 37 sollen weiterhin sowohl für EWR-Mitgliedstaaten als auch für Drittstaaten gelten, um der FATF-Empfehlung 40 Rechnung zu tragen, welche eine klare rechtliche Grundlage für einen funktionierenden Informationsaustausch gegenüber allen relevanten Staaten (und nicht nur hinsichtlich der EWR-Mitgliedstaaten) erfordert.

Dieser Vorgabe wird durch die Amtshilferegulationen in Absatz 1 und 2 Rechnung getragen.

Abs. 2

In Art. 50a der Richtlinie wird betont, dass der Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen den Behörden weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermässig restriktiven Bedingungen unterworfen werden darf. Abs. 2 soll neu eingefügt werden und adressiert Art. 50a der Richtlinie. Entsprechend der Richtlinienvorgabe werden in den Bst. a bis d Szenarien genannt, aufgrund derer ein Amtshilfeersuchen nicht abgelehnt werden darf.

Abs. 4

Die hier genannten Zwecke, zu denen die im Rahmen des Informationsaustausches erhaltenen Informationen verwendet werden dürfen, stammen von Art. 57a Abs. 3 der Richtlinie.

Abs. 5

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 57a Abs. 4 der Richtlinie. Wie bereits oben erwähnt, soll die Regelung aufgrund der FATF-Vorgaben auch Drittstaaten erfassen (vgl. FATF-Methodologie c.40.15).

Abs. 5a

Dieser Absatz dient der Umsetzung von Art. 48 Abs. 4 und 5 der Richtlinie. Aufgrund der FATF-Vorgaben sollen auch Drittstaaten erfasst werden (vgl. FATF-Methodologie c.26.4 und 40.14).

Abs. 6

Aufgrund der FATF-Vorgaben (FATF-Methodologie c.40.15) soll die bisherige Bestimmung auf Drittstaaten ausgeweitet werden. Die Regelung bleibt ansonsten inhaltlich unverändert.

Abs. 7

Durch diese Regelung soll es den Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, die praktischen Modalitäten des Informationsaustausches in einer Vereinbarung (z.B. Memorandum of Understanding) zu regeln.

Abs. 8

Durch diese Regelung soll den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung Rechnung getragen werden.

Zu Art. 37b (Amtsgeheimnis)

Der neu gefasste Art. 37b dient der Umsetzung des Art. 57a Abs. 1 der Richtlinie und regelt das Amtsgeheimnis. Nach der Richtlinie dürfen vertrauliche Informationen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, damit der Einzelne nicht identifiziert werden kann. Davon ausgenommen sind vom Strafrecht erfasste Fälle sowie der Informationsaustausch nach Art. 36 bis 37a. Damit soll klargestellt werden, dass keine Verletzung des Amtsgeheimnisses infolge eines Informationsaustausches im Rahmen der Art. 36 bis 37a zwischen den Behörden geben kann, da ohnehin alle Behörden dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Art. 38 Bst. I und p^{bis} (Durchführungsverordnungen)**Bst. I**

Bst. I soll die Verordnungsermächtigung des neu eingefügten Art. 11a berücksichtigen.

Bst. p^{bis}

Bst. p^{bis} soll neu die Verordnungskompetenz betreffend das elektronische Datenabrufsystem regeln.

Zu Anhang 1 (Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potentiell geringeres Risiko sowie Massnahmen bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten)

Anhang 1 Abschnitt A Bst. c Einleitungssatz

Anhang 1 Abschnitt A Bst. c Einleitungssatz wird analog zur Konkretisierung in Anhang II Nummer 3 der Richtlinie angepasst und sohin klargestellt, dass die genannten (und unveränderten) Faktoren des geografischen Risikos nach Bst. c Ziff. 1 bis 4 hinsichtlich der Registrierung, Niederlassung oder des Wohnsitzes gelten. Ziff. 1 bis 4 bleiben unverändert.

Zu Anhang 2 (Faktoren und Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko sowie zusätzliche Massnahmen bei Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten)

Anhang 2 Abschnitt A Bst. a Ziff. 11

Basierend auf den neu eingefügten Bst. g des Anhangs II der Richtlinie wird die Ziff. 11 in den Katalog für Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko betreffend Kundenrisiko aufgenommen.

Anhang 2 Abschnitt A Bst. b Ziff. 6

Bst. b Ziff. 6 dient der Umsetzung des neu eingefügten Anhang III Abs. 2 Bst. c der Richtlinie und erweitert die Faktoren und Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos.

Anhang 2 Abschnitt B Bst. a Ziff. 2 und f

Anhang B listet die zusätzlichen Massnahmen bei Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auf. Die Massnahmen werden aufgrund des neu eingefügten Art. 18a der Richtlinie zum Teil neu formuliert und eine Massnahme wird neu aufgenommen:

Bst. a Ziff. 2 wird dahingehend angepasst, dass die „*Herkunft des Vermögens*“ konkretisiert wird und neu mit „*den wirtschaftlichen Hintergrund des Gesamtvermögens*“ angegeben wird. Des Weiteren wird vom Begriff „*wirtschaftlich berechnete Person*“ abgegangen, um klarzustellen, dass der wirtschaftliche Hintergrund des Gesamtvermögens des effektiven Einbringers - und nicht hinsichtlich aller wirtschaftlich berechtigten Personen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 SPV - anhand zusätzlicher Dokumente Daten oder Informationen abzuklären ist

Bst. f wird als zusätzliche Massnahme bei Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten aufgrund des Art. 18a Abs. 1 Bst. b der Richtlinie neu eingefügt.

Zu Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Mit dem neu eingefügten Art. 11a sind hinsichtlich bestehender Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln die konkret vorgegebenen Massnahmen gemäss Anhang 2 Abschnitt B anzuwenden. Auf die bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangt das neue Recht ab Inkrafttreten mit Wirkung für die Zukunft zur Anwendung.

Abs. 2

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r (Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden) sowie Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. s (Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung) sollen durch die vorliegende Gesetzesänderung dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellt werden. Vor diesem Hintergrund soll diesen Sorgfaltspflichtkategorien bis zum 1. Juli 2021 Zeit zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz eingeräumt werden. Diese Frist gilt auch für die Aufarbeitung der zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Geschäftsbeziehungen.

Abs. 3

Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten nach Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes, welche Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k erbringen, müssen der Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 innerhalb von drei Monaten nachkommen.

Abs. 4

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r und s, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufgenommen haben, müssen der Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nachkommen.

Mit dem neu eingefügten Art. 11a sind hinsichtlich bestehender Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln die konkret vorgegebenen Massnahmen gemäss Anhang 2 Abschnitt B anzuwenden. Auf die bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangt das Recht ab Inkrafttreten mit Wirkung für die Zukunft zur Anwendung.

4.2 Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)**Zu Art. 23 Abs. 6**

In Art. 23 Abs. 6 erfolgt eine Verweisanpassung. Der Verweis auf die Richtlinie 2005/60/EG wird durch einen Verweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 ersetzt.

4.3 Abänderung des Bankengesetzes (BankG)**Zu Art. Art. 15 Abs. 4**

In Art. 15 Abs. 4 erfolgt eine Verweisanpassung. Der Verweis auf die Richtlinie 2005/60/EG wird durch einen Verweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 ersetzt.

4.4 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Zu Art. 326b Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3

In Art. 326b Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 erfolgt je eine Verweisanpassung. Der Verweis auf die Richtlinie 2005/60/EG wird durch einen Verweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 ersetzt.

4.5 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Zu Anhang 2 Kapitel IV Abschnitt A, N und O (Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre)

In diesem Abschnitt werden die neuen Sorgfaltspflichtigen wie folgt eingefügt und die Aufsichtsabgaben für diese definiert:

- Rechtsanwälte (natürliche oder juristische Personen mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes), die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k erbringen;
- Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden sowie
- Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung.

Bei der Sorgfaltspflichtkategorie Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung soll die Zusatzabgabe pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung mit 15 Franken und die maximale jährliche Aufsichtsabgabe mit 30 000 Franken festgesetzt werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diesem Gesetz stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 5

5) Die geltende Fassung der in Abs. 3 genannten EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Bst. t Einleitungssatz und Ziff. 4

- a) „Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung“: natürliche und juristische Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räume und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten.
- t) "Dienstleister für Rechtsträger": natürliche oder juristische Personen, die Dienstleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. k erbringen und über eine der folgenden Bewilligungen oder die folgende Zulassung verfügen:
- 4. Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes.

Art. 3 Abs. 1 Bst. c, i, m Ziff. 3 bis 5, n Einleitungssatz und Ziff. 1 bis 5, p, r, s, Abs. 3 Bst. b und Bst. g bis i

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

- c) Organismen für gemeinsame Anlagen, welche ihre Anteilscheine oder Anteile vertreiben; die Sorgfaltspflichten sind durch den selbstverwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen sowie beim fremdverwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen durch die vom Organismus für gemeinsame Anlagen hierzu bestimmte Verwaltungsgesellschaft gemäss UCITSG oder IUG oder den hierzu bestimmten Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss AIFMG vorzunehmen;
- i) Gesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz, einer Bewilligung nach UCITSG für Tätigkeiten nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b UCITSG sowie Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss AIFMG für die Tätigkeiten nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG;
- m) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 108 des

Rechtsanwaltsgesetzes, soweit sie für ihre Klienten Steuerberatungen durchführen oder an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

3. die Eröffnung oder Verwaltung von Konten, Depots oder Schrankfächern; oder
 4. die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Rechtsträgern erforderlichen Mittel;
 5. Aufgehoben;
- n) Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter, soweit sie für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:
1. den Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Immobilien;
 2. die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Klienten;
 3. die Eröffnung oder Verwaltung von Konten, Depots oder Schrankfächern;
 4. die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Rechtsträgern erforderlichen Mittel; oder
 5. die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsträgern;
- p) Immobilienmakler, soweit die Tätigkeit den Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum an Grundstücken umfasst oder die Vermietung von Immobilien betrifft, sofern sich die monatliche Miete auf 10 000 Franken oder mehr beläuft;
- r) Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien oder Auktionshäuser,

sofern sich der Wert einer Transaktion auf 10 000 Franken oder mehr beläuft, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;

- s) Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung;

3) Die folgenden Sorgfaltspflichtigen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden:

- b) Dienstleister für Rechtsträger, die über eine Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen und berufsmässig Dienstleistungen nach Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 bis 5 erbringen sowie Dienstleister für Rechtsträger, die über eine Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz verfügen sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes und berufsmässig Dienstleistungen nach Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 bis 5 erbringen;
- g) Personen, die mit Gütern handeln, nach Abs. 1 Bst. q;
- h) Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, nach Abs. 1 Bst. r;
- i) Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung, nach Abs. 1 Bst. s.

Art. 7 Abs. 2

2) Sie müssen durch risikobasierte und angemessene Massnahmen die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person unter Verwendung relevanter Informationen oder Daten, die aus einer zuverlässigen Quelle stammen, überprüfen, um sich davon zu überzeugen, dass diese tatsächlich die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Im Falle von Rechtsträgern schliesst dies risikobasierte und angemessene Massnahmen zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners ein.

Art. 11 Abs. 1, Abs. 5 Einleitungssatz, Abs. 6 und Abs. 8

1) Stellen Sorgfaltspflichtige aufgrund einer angemessenen Risikobewertung nach Art. 9a erhöhte Risiken fest, müssen sie auf die ermittelten Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zusätzlich zu den in Art. 5 bis 9 genannten Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten im Sinne von Anhang 2 Abschnitt B anwenden, um die erhöhten Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern. In den in den Abs. 4 bis 6 und Art. 11a genannten Fällen ist immer von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken auszugehen und es müssen verstärkte Sorgfaltspflichten angewandt werden.

5) Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen, die die Ausführung von Zahlungen mit Respondenzinstituten umfassen, müssen Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i sicherstellen, dass sie bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung:

6) Folgende Geschäftsbeziehungen und Transaktionen müssen die Sorgfaltspflichtigen intensiviert überwachen und deren Hintergrund und Zweck, soweit wie möglich, abklären und die Ergebnisse schriftlich festhalten:

- a) komplexe Strukturen oder Transaktionen;
- b) ungewöhnlich grosse Transaktionen;
- c) ungewöhnliche Transaktionsmuster;
- d) Transaktionen, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck verfolgen.

8) Die Regierung hat eine Liste zu erstellen und aktuell zu halten, in der die genauen Funktionen angegeben sind, die im Inland als wichtige öffentliche Äm-

ter nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h anzusehen sind. Die Liste ist von der Regierung an die EFTA-Überwachungsbehörde zu übermitteln.

Artikel 11a

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln

1) Unabhängig von Art. 11 haben die Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Staaten mit strategischen Mängeln beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Die zusätzlichen Massnahmen des Anhangs 2 Abschnitt B sind jedenfalls anzuwenden.

2) Zusätzlich zu den Massnahmen des Anhangs 2 Abschnitt B kann die Regierung in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Staaten mit strategischen Mängeln beteiligt sind, mit Verordnung eine oder mehrere der folgenden risikomindernden Massnahmen vorschreiben:

- a) Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltsmassnahmen;
- b) Einführung verstärkter relevanter Meldemechanismen oder einer systematischen Meldepflicht für Finanztransaktionen;
- c) Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen Personen oder Rechtsträgern aus Staaten mit strategischen Mängeln.

3) Ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Massnahmen kann die Regierung mit Verordnung gegebenenfalls eine oder mehrere der folgenden Massnahmen in Bezug auf Staaten mit strategischen Mängeln vorsehen:

- a) Verwehrung der Gründung von Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen von Sorgfaltspflichtigen aus dem betreffenden

Staat mit strategischem Mangel oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der betreffende Sorgfaltspflichtige aus einem Staat mit strategischen Mängeln stammt;

- b) Einführung des für Sorgfaltspflichtige geltenden Verbots der Gründung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen in dem betreffenden Staat mit strategischen Mängeln oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die betreffende Zweigniederlassung bzw. die Repräsentanz in einem Staat mit strategischen Mängeln befinden würde;
- c) Einführung einer verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfung von Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen von Sorgfaltspflichtigen in einem Staat mit strategischen Mängeln durch die FMA oder Einführung einer Verpflichtung zur Durchführung einer verstärkten externen Überprüfung;
- d) Einführung verschärfter Anforderungen an die externe Überprüfung der in dem betreffenden Staat mit strategischen Mängeln niedergelassenen Zweigniederlassung und Tochterunternehmen von Finanzgruppen, deren Mutterunternehmen seinen Sitz im Inland hat;
- e) Einführung der Pflicht, Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in einem Staat mit strategischen Mängeln zu überprüfen, zu ändern oder erforderlichenfalls zu beenden.

4) Beim Erlass der in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Massnahmen, sind gegebenenfalls einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte von internationalen Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von Staaten mit strategischen Mängeln ausgehenden Risiken, zu berücksichtigen.

5) Vor dem Erlass einer Verordnung gemäss Abs. 2 unterrichtet die Regierung die EFTA-Überwachungsbehörde.

Art. 12a

Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten bei Transfers von virtuellen Währungen bzw. Token

1) Bei Transfers von virtuellen Währungen bzw. Token sind durch VT-Dienstleister Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten zu übermitteln oder einzuholen.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 13 Abs. 1, 4 und 5

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i dürfen keine Korrespondenzbankbeziehung mit Sitzbanken führen.

4) Sie dürfen weder anonyme Konten, Schliessfächer, Sparhefte oder Depots, noch Konten, Schliessfächer, Sparhefte oder Depots unter fiktiven Namen führen.

5) Bestehende Vertragsverhältnisse im Sinne von Abs. 3 und Abs. 4 dürfen, sofern die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 noch nicht angewandt worden sind, nicht verwendet werden und sind als besonders gekennzeichnet zu führen. Vermögensabflüsse sind erst zulässig, nachdem die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 angewandt worden sind und diese Vertragsverhältnisse sind sodann aufzulösen.

Art. 16 Abs. 4

4) Im Falle des Abs. 3 unterrichtet die FMA die Europäischen Aufsichtsbehörden. Bei der Beurteilung, welche Drittstaaten die gemäss nach Abs. 1 geforderten Massnahmen und Verfahren nicht gestatten, hat die FMA etwaige rechtliche Beschränkungen, welche der ordnungsgemässen Umsetzung dieser Massnahmen und Verfahren entgegenstehen, einschliesslich Beschränkungen in Bezug auf Geheimhaltungspflicht, Datenschutz und andere Einschränkungen, die den Austausch von Informationen behindern, zu berücksichtigen.

Kapitelüberschrift vor Art. 19b

IIIb. Elektronisches Datenabrufsystem

Art. 19b

Elektronisches Datenabrufsystem

1) Banken und Wertpapierfirmen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a haben eine Datei zu führen, die die Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen, die im Inland durch IBAN identifizierte Zahlungskonten und Bankkonten oder Schliessfächer innehaben oder kontrollieren, ermöglicht. Diese Datei ist bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

2) Sie haben der Stabsstelle FIU und der Finanzmarktaufsicht im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben über ein elektronisches Datenabrufsystem den direkten, sofortigen und ungefilterten Zugang zu den in der Datei nach Abs. 1 gespeicherten Informationen zu ermöglichen. Sie stellen durch technische

und organisatorische Massnahmen sicher, dass ihnen Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen.

3) Die Stabsstelle FIU und die Finanzmarktaufsicht können über das elektronische Datenabrufsystem auf Informationen zugreifen:

- a) in Bezug auf den Inhaber des Kundenkontos und jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Bst. a SPG vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;
- b) in Bezug auf die wirtschaftlich berechtigten Personen des Kundenkontos: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b SPG vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;
- c) in Bezug auf das Bank- oder Zahlungskonto: die IBAN-Nummer und das Datum der Kontoeröffnung und -schliessung;
- d) in Bezug auf das Schliessfach: den Namen des Mieters, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach Art. 5 Abs. 1 SPG vorgeschrieben sind, oder durch eine individuelle Kennnummer, und die Dauer des Mietzeitraums.

4) Die in der Datei nach Abs. 1 gespeicherten Informationen sind den Amtsstellen und Behörden nach Abs. 2 während zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung über das elektronische Datenabrufsystem verfügbar zu halten.

5) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere zur technischen Ausgestaltung des elektronischen Datenabrufsystems, mit Verordnung.

Art. 22 Abs. 3 bis 5

3) Die internen Funktionen haben für die ordnungsgemässe Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu sorgen.

4) Eine Person oder gegebenenfalls Fachstelle kann mehrere Funktionen erfüllen, soweit die Umsetzung dieses Gesetzes gewährleistet ist. Die Funktionen Untersuchungsbeauftragter und Sorgfaltspflichtbeauftragter können auch durch die auf Leitungsebene bestimmte Person wahrgenommen werden, sofern die Umsetzung dieses Gesetzes gewährleistet wird.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 23 Abs. 1 Bst. a, Abs. 3 und Abs. 4

1) Die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2015/847 obliegen:

a) der FMA betreffend Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis l, und n bis s;

3) Die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 Bst. b veröffentlicht jährlich einen Bericht, der die nachfolgenden Informationen enthält:

- a) die ergriffenen Massnahmen nach Art. 30 bis 31b;
- b) die Anzahl der gemeldeten Gesetzesverstösse nach Art. 28a;
- c) die Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Sorgfaltspflichtkontrollen nach Art. 24 und 25.

4) Um die wirksame Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zu erleichtern und zu fördern, hat die Regierung eine Liste der für die

Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 zuständigen Aufsichtsbehörden, einschliesslich ihrer Kontaktdaten zu erstellen und aktuell zu halten. Diese Liste ist von der Regierung an die EFTA-Überwachungsbehörde zu übermitteln.

Art. 28a Abs. 1

1) Die Aufsichtsbehörden haben ein wirksames und verlässliches Meldesystem einzurichten, mittels welchem über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, der Verordnung (EU) 2015/847 oder anderer Gesetze, die der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung dienen, gemeldet werden können.

Art. 28b

Schutz von Hinweisgebern und verdachtsmitteilenden Personen

1) Einzelpersonen, einschliesslich Beschäftigte und Vertreter des Sorgfaltspflichtigen, die einen Verstoß nach Art. 28a Abs. 1 der Aufsichtsbehörde oder einen Verdacht nach Art. 17 der Stabsstelle FIU melden, müssen vor Bedrohungen, Vergeltungsmassnahmen oder Anfeindungen und insbesondere nachteiligen oder diskriminierenden Massnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.

2) Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmassnahmen, Anfeindungen bzw. nachteiligen oder diskriminierenden Massnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie einen Verstoß nach Art. 28a Abs. 1 der Aufsichtsbehörde oder der Stabsstelle FIU einen Verdacht nach Art. 17 gemeldet haben, können sich bei der jeweils zuständigen Behörde auf sichere Weise beschweren.

Art. 29a Abs. 1 und Abs. 3 bis 6

1) Die für die Erstellung der nationalen Risikobewertung zuständigen Behörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft, die Aufsichtsbehörden, die Stabsstelle FIU, die Landespolizei, die Steuerverwaltung, das Amt für Justiz und andere im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung relevante Behörden, unternehmen angemessene Schritte, um die bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in diesem Zusammenhang zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern. Die Risikobewertung ist regelmässig zu aktualisieren.

3) Die in Abs. 1 genannten Behörden haben als Beitrag zur Vorbereitung der Nationalen Risikobewertung und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen.

4) Die in Abs. 3 genannten Statistiken umfassen:

- a) Daten zur Messung von Grösse und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen, einschliesslich der Anzahl der Sorgfaltspflichtigen sowie der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Sektors;
- b) Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen und eingeleiteten gerichtlichen Vorerhebungen bzw. Untersuchungen im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, einschliesslich der Anzahl der bei der Stabsstelle FIU erstatteten Verdachtsmitteilungen, der im Anschluss ergriffenen Massnahmen und – auf Jahresbasis – der Anzahl der Vorerhebungen bzw. Un-

tersuchenden, der angeklagten Personen und der wegen § 165 StGB verurteilten Personen, der Arten der Vortaten, wenn derartige Informationen vorliegen, sowie des Wertes der gesperrten Gelder und der für verfallen erklärten Gelder in Franken;

- c) sofern vorhanden, Daten über die Zahl und den Anteil der Verdachtsmitteilungen, die zu weiteren Untersuchungen führen, zusammen mit einem Jahresbericht für die Sorgfaltspflichtigen, in dem der Nutzen ihrer Verdachtsmitteilungen und die daraufhin ergriffenen Massnahmen erläutert werden;
- d) Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der Stabsstelle FIU gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise bzw. vollständig beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach ersuchendem Staat sowie das der Stabsstelle FIU zugewiesene Personal;
- e) das Personal, das den Aufsichtsbehörden zugewiesen wurde sowie das der Stabsstelle FIU für die Ausübung ihrer Aufgaben zugewiesene Personal;
- f) die Anzahl der Massnahmen der Aufsichtsbehörden vor Ort und anderswo, die Anzahl der auf der Grundlage der Massnahmen der Aufsichtsbehörden festgestellten Verstösse und die Anzahl der von der Aufsichtsbehörden angewandten Sanktionen/Verwaltungsmassnahmen.

5) Die Regierung hat jährlich eine konsolidierte Zusammenfassung der Statistik nach Abs. 4 zu veröffentlichen.

6) Die Regierung hat die konsolidierte Statistik jährlich an die EFTA-Überwachungsbehörde zu übermitteln.

Art. 29d Abs. 1 bis 3

Aufgaben der Behörden

1) Die in Art. 29a Abs. 1 genannten Behörden holen im Rahmen ihrer Aufgaben die zur Erstellung der nationalen Risikobewertung erforderlichen, nicht personenbezogenen Informationen und Daten ein.

2) Die vorbezeichneten Behörden nutzen zudem die für die Erstellung der nationalen Risikobewertung nach Art. 29b relevanten, bereits vorhandenen Daten.

3) Die vorbezeichneten Behörden stellen einander soweit erforderlich die in Abs. 1 und 2 genannten relevanten Informationen und Daten zum Zwecke der Erstellung der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29b zur Verfügung.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a^{ter}, e, g, h, n, v, Abs. 4 Einleitungssatz, Abs. 5 Einleitungssatz und Abs. 6

1) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a^{ter}) keine Datei nach Art. 19b Abs. 1 führt bzw. aktualisiert oder den Behörden keinen direkten, sofortigen und ungefilterten Zugang zu dieser Datei nach Art. 19b Abs. 2 ermöglicht;
- e) das Profil über die Geschäftsbeziehung nicht gemäss Art. 8 erstellt oder aktualisiert;
- g) den verstärkten Sorgfaltspflichten nicht gemäss Art. 11 und Art. 11a nachkommt;

- h) eine verbotene Geschäftsbeziehung entgegen Art. 13 Abs. 1, 3 und 4 führt, bestehende Vertragsverhältnisse entgegen Art. 13 Abs. 5 verwendet, diese entgegen Art. 13 Abs. 5 nicht als besonders gekennzeichnet führt oder keine angemessenen Massnahmen gemäss Art. 13 Abs. 2 ergreift;
- n) die internen Funktionen nicht gemäss Art. 22 sicherstellt oder entgegen Art. 22 Abs. 3 nicht für die ordnungsgemässe Wahrnehmung der Aufgaben Sorge trägt;
- v) entgegen Art. 12a bei Transfers von virtuellen Währungen bzw. Token die Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet übermittelt oder einholt.

4) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Bst. c bis n von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis s in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so beträgt die Busse:

5) Die Aufsichtsbehörde hat Bussen nach Abs. 1, Abs. 3 Bst. a oder Abs. 4 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlass-taten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

6) Die Aufsichtsbehörde hat Bussen nach Abs. 1, Abs. 3 Bst. a oder Abs. 4 gegen juristische Personen auch dann zu verhängen, wenn Verwaltungsübertretungen von Beschäftigten der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, und diese dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sind, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die

erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

Art. 36 Abs. 1 und 1a

1) Die inländischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, die Stabsstelle FIU, die Landespolizei, die Steuerverwaltung, das Amt für Justiz und andere im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden sind verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten, einander unaufgefordert oder auf Anfrage alle für die Bekämpfung von Geldwäscherei, damit zusammenhängender Vortaten, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendigen Informationen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen sowie personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, und Unterlagen zu übermitteln.

1a) Die FMA kann Informationen im Zusammenhang mit der Überwachung und Einhaltung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung durch Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a sowie liechtensteinische Zweigstellen, Agenten und Repräsentanten von ausländischen Unternehmen, die Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a ausüben, an parlamentarische Untersuchungskommissionen weitergeben, wenn:

- a) die Untersuchungskommission ein gesetzliches oder durch Landtagsbeschluss definiertes Mandat zur Untersuchung oder Prüfung der Tätigkeit der FMA hat;
- b) die Informationen für die Erfüllung des Mandats gemäss Bst. a unbedingt erforderlich sind;

- c) Personen, die Zugang zu den Informationen aus der Aufsichtstätigkeit der FMA haben, einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, die jener des Art. 37b mindestens gleichwertig ist; und
- d) die Informationen – soweit sie aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat stammen – nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Information mitgeteilt haben und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Art. 37 Abs. 1 Bst. a bis d, 2, 4 bis 8

1) Die Aufsichtsbehörden übermitteln einer ersuchenden zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde, die den Aufsichtsbehörden entsprechende Aufgaben im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung wahrnehmen, alle Informationen sowie personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, wenn:

- a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen des Empfängers, einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit erlangten Informationen unterliegen und diese Pflicht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen bleibt;
- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für die in Abs. 4 genannten Zwecke verwendet werden;
- d) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt

und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

2) Die Aufsichtsbehörden dürfen ein Ersuchen auf Informationsaustausch oder Amtshilfe im sachlichen Anwendungsbereich nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

- a) das Ersuchen berührt nach Ansicht der Aufsichtsbehörden auch steuerliche Belange;
- b) die Sorgfaltspflichtigen, von denen die ersuchten Informationen stammen, unterliegen Geheimhaltungspflichten oder sind verpflichtet die Vertraulichkeit zu wahren. Ausgenommen sind Informationen, die durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden und Informationen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 gilt;
- c) im Inland ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch den Informationsaustausch oder die Amtshilfe beeinträchtigt;
- d) Art und Stellung der ersuchenden ausländischen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der ersuchten zuständigen Behörde.

4) Die Aufsichtsbehörden dürfen vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen des Informationsaustausches von anderen Behörden erhalten, nur für die folgenden Zwecke verwenden:

- a) zur Ausübung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz oder anderen nationalen oder europäischen Rechtsakten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur prudentiellen Aufsicht, einschliesslich der Verhängung von Sanktionen;

- b) im Rahmen eines Verfahrens über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörden, einschliesslich damit zusammenhängender Gerichtsverfahren;
- c) im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, das aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich der Richtlinie (EU) 2015/849 oder im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht eingeleitet wird.
- d) Aufgehoben.

5) Die Aufsichtsbehörden haben bei der Beaufsichtigung der Sorgfaltspflichtigen mit den zuständigen Behörden in anderen Mitglieds- und Drittstaaten im grösstmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit kann auch die Durchführung von Untersuchungen, innerhalb der Befugnisse der zuständigen Behörde, um deren Unterstützung ersucht wurde, im Namen der ersuchenden zuständigen Behörde und den anschliessenden Austausch der im Rahmen solcher Untersuchungen gewonnen Informationen umfassen.

5a) Bei Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i, die Teil einer Gruppe sind, deren Mutterunternehmen seinen Sitz in Liechtenstein hat, hat die FMA die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien und Verfahren zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck und in dem Fall, dass Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i mit Sitz im Inland Teil einer Gruppe mit einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Drittstaat sind, hat die FMA mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch im Hinblick auf Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen, die Teil einer Gruppe sind.

6) Die zuständigen Aufsichtsbehörden eines Mitglieds- oder Drittstaates haben die Möglichkeit im Inland Kontrollen vor Ort in den Geschäftsräumen ihrer

Zweigstellen, Agenten, Repräsentanzen oder Tochterunternehmen durchzuführen oder eine zu diesem Zweck bestellte Person damit zu beauftragen. Eine beabsichtigte Kontrolle ist vorgängig mit der Aufsichtsbehörde zu koordinieren; die zuständige Aufsichtsbehörde kann an der Kontrolle teilnehmen. Die mit der Kontrolle gewonnenen Erkenntnisse und Feststellungen sowie die damit zusammenhängende Dokumentation dürfen nur gemäss den Voraussetzungen nach Abs. 2 und 4 verwendet werden.

7) Die Aufsichtsbehörden können zum Zweck der Zusammenarbeit mit zuständigen ausländischen Behörden Vereinbarungen über die praktischen Modalitäten des Informationsaustausches schliessen.

8) Auf die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit den zuständigen ausländischen Behörden in Drittstaaten finden Abs. 1 bis 7 mit der Massgabe Anwendung, dass zusätzlich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere Art. 44 ff. der Verordnung (EU) 2016/679, erfüllt sein müssen.

Kapitelüberschrift vor Art. 37b

E. Amtsgeheimnis

Art. 37b

Amtsgeheimnis

Alle Personen, die für die Aufsichtsbehörden tätig sind oder waren sowie beauftragte Wirtschaftsprüfer und Sachverständige mit den Informationen, die sie in Ausübung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz erhalten haben, unterliegen dem Amtsgeheimnis. Mit Ausnahme des Informationsaustausches gemäss Art. 36 bis 37a und der vom Strafrecht erfassten Fälle dürfen vertrauliche Informatio-

nen, die die im ersten Satz genannten Personen in Ausübung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz erhalten, nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, sodass einzelne Sorgfaltspflichtige nicht identifiziert werden können.

Art. 38 Bst. I und p^{bis}

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- l) die Einzelheiten bezüglich verstärkter Sorgfaltspflichten (Art. 11 Abs. 7, Art. 11a Abs. 2 und 3));
- p^{bis}) die Einzelheiten bezüglich das elektronische Datenabrufsystem (Art. 19b Abs. 5);

Anhang 1 Abschnitt A Bst. c Einleitungssatz

Als Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko im Sinne von Art. 9a und 10 kommen insbesondere in Frage:

- c) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung oder Wohnsitz in:

Anhang 2 Abschnitt A Bst. a Ziff. 11, Bst. b Ziff. 6

Als Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko im Sinne von Art. 9a und 11 kommen insbesondere in Frage:

- a) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
11. wirtschaftlich berechnigte Personen, Ausschüttungsempfänger nach Art. 7a oder Begünstigte nach Art. 7b sind Drittstaatsangehörige, die Aufenthalts-

rechte oder die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem EWR-Mitgliedstaat beantragt oder beantragt hat.

- b) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
- 6. Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von aussergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.

Anhang 2 Abschnitt B Bst. a Ziff. 2, Bst. f

Als zusätzliche Massnahmen bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken im Sinne von Art. 11 kommen insbesondere in Frage:

- a) Abklärungen anhand zusätzlicher Dokumente, Daten oder Informationen in Bezug auf:
 - 2. den wirtschaftlichen Hintergrund des Gesamtvermögens des effektiven Einbringers;
- f) Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Geschäftsbeziehungen nach Art. 11a gelangt das neue Recht ab Inkrafttreten mit Wirkung für die Zukunft zur Anwendung.

2) Auf Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r und s findet das Gesetz sechs Monate ab Inkrafttreten Anwendung.

3) Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten nach Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes, welche Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k erbringen, haben der Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzukommen.

4) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r und s, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufgenommen haben, haben der Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzukommen.

III.

Umsetzung EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke

der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft.

6.2 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)

Gesetz

vom...

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG), LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 23 Abs. 6

6) Hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats einen hinreichenden Verdacht, dass im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Zweigstelle Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde, oder dass die Errichtung einer Zweigstelle das Risiko erhöht, dass Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stattfindet, und teilt sie dies der FMA mit, so hat die FMA die Eintragung der Zweigstelle in das Register abzulehnen oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, diese zurückzuziehen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

6.3 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes (BankG)

Gesetz

vom...

über die Banken und Wertpapierfirmen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen vom 21. Oktober 1992 (BankG), LGBI. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 4

4) Der Betrieb einer Sitzbank ist verboten. Als Sitzbanken gelten Banken, die im Sitzland keine physische Präsenz unterhalten und nicht Teil eines angemessen konsolidiert überwachten und im Finanzbereich tätigen Konzerns sind, welcher der Richtlinie 2015/849 oder einer gleichwertigen Regelung untersteht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

6.4 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 326b Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3

2) Zum Verwahrer können vorbehaltlich Abs. 3 nur Personen bestellt werden, die:

1. dem Sorgfaltspflichtgesetz oder einer der Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertigen Regelung und Aufsicht im Ausland unterstehen; oder

3) Bei Verbandspersonen nach Art. 180a Abs. 3 muss der Verwahrer weder dem Sorgfaltspflichtgesetz oder einer der Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertigen Regelung und Aufsicht im Ausland unterstehen noch seinen Sitz oder Wohn-

sitz im Inland haben; in solchen Fällen genügt eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

6.5 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 2 Kapitel IV Abschnitte A, N und O (Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre)

A. Rechtsanwälte, die Dienstleistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erbringen

1. Die Grundabgabe beträgt für Rechtsanwälte (Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten nach Art. 108), die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erbringen, welche im Abgabejahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Rechtsanwälte nach Ziff. 1 50 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Rechtsanwälten nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Rechtsanwälte nach Ziff. 1 höchstens 100 000 Franken.

N. Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden

1. Die Grundabgabe beträgt für Personen, die nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, welche im Abgabejahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden nach Ziff. 1 50 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per

31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden nach Ziff. 1 höchstens 100 000 Franken.

O. Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung

1. Die Grundabgabe beträgt für Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG, welche im Abgabejahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung nach Ziff. 1 15 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Verwahrern und Vermietern zur Wertaufbewahrung ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung nach Ziff. 1 höchstens 30 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2018/843 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. Mai 2018

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ist das wichtigste Rechtsinstrument zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Durch jene Richtlinie, deren Umsetzungsfrist der 26. Juni 2017 war, wurde ein wirksamer und umfassender Rechtsrahmen für das Vorgehen gegen die Sammlung von Geldern oder Vermögenswerten für terroristische Zwecke geschaffen, bei dem den Mitgliedstaaten die Aufgabe obliegt, bestehende Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu analysieren und zu mindern.
- (2) Die jüngsten Terroranschläge haben neue Tendenzen zu Tage treten lassen, insbesondere bei der Art und Weise der Finanzierung terroristischer Gruppen und bei ihrer Vorgehensweise. Bestimmte moderne Technologiedienstleistungen werden als alternative Finanzsysteme immer beliebter, bleiben jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Unionsrechts oder profitieren von Ausnahmen von rechtlichen Regelungen, die möglicherweise nicht länger gerechtfertigt sind. Um mit den Entwicklungen Schritt halten zu können, sollten innerhalb des präventiven Rechtsrahmens der Union weitere Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz von finanziellen Transaktionen, von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen sowie von Trusts und Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln (im Folgenden: „ähnliche Rechtsvereinbarungen“) getroffen werden, damit der bestehende präventive Rahmen verbessert und die Terrorismusfinanzierung wirksamer bekämpft werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen sollten.
- (3) Die Vereinten Nationen, Interpol und Europol berichten über eine zunehmende Annäherung zwischen der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus. Die Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus und die Verbindungen zwischen kriminellen und terroristischen Gruppen stellen eine erhöhte Sicherheitsbedrohung für die Union dar. Die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Strategie zur Bewältigung dieser Bedrohung.

⁽¹⁾ ABl. C 459 vom 9.12.2016, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 121.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. Mai 2018.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (4) Auch wenn es bei der Annahme und Umsetzung der von der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force — FATF) festgelegten Standards und der Unterstützung der Arbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu Transparenz durch die Mitgliedstaaten in den letzten Jahren beträchtliche Fortschritte gab, ist offensichtlich, dass die allgemeine Transparenz des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds der Union weiter verbessert werden muss. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können nur wirkungsvoll verhindert werden, wenn das Umfeld für Betrüger, die ihre Finanzen durch undurchsichtige Strukturen schützen möchten, ungünstig ist. Die Integrität des Finanzsystems der Union hängt von der Transparenz von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ab. Ziel dieser Richtlinie ist es nicht nur, Geldwäsche zu ermitteln und zu untersuchen, sondern auch ihr Vorkommen zu verhindern. Durch mehr Transparenz könnte eine starke abschreckende Wirkung entfaltet werden.
- (5) Die Ziele der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten weiterverfolgt werden und alle Änderungen an ihr sollten im Einklang mit den laufenden Maßnahmen der Union im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung stehen. Bei der Vornahme dieser Änderungen sollten das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten gebührend berücksichtigt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten und angewendet werden. In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die Europäische Sicherheitsagenda“ wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, Maßnahmen für eine wirksamere und umfassendere Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu ergreifen, und unterstrichen, dass die Unterwanderung der Finanzmärkte die Finanzierung des Terrorismus ermöglicht. Der Europäische Rat hat in den Schlussfolgerungen zu seiner Tagung vom 17./18. Dezember 2015 zudem die Notwendigkeit betont, rasch weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in sämtlichen Bereichen zu ergreifen.
- (6) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat mit dem Titel „Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“ wird die Notwendigkeit hervorgehoben, sich an neue Bedrohungen anzupassen und die Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechend zu ändern.
- (7) Ferner sollten die Maßnahmen der Union die internationalen Entwicklungen und die auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen genau widerspiegeln. Aus diesem Grund muss der Resolution 2195 (2014) „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und den Resolutionen 2199(2015) und 2253(2015) „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ Rechnung getragen werden. Diese Resolutionen befassen sich mit den Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit der Verhinderung des Zugangs terroristischer Gruppen zu internationalen Finanzinstitutionen und mit der Erweiterung des Sanktionsrahmens auf die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante..
- (8) Dienstleistungsanbieter, die den Tausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld (d. h. Münzen und Geldscheine, die zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, und elektronisches Geld eines Landes, die bzw. das im ausgebenden Land als Tauschmittel akzeptiert werden bzw. wird) ausführen, sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen werden nicht durch die Union verpflichtet, verdächtige Aktivitäten zu melden. Daher könnten terroristische Gruppen Gelder in das Finanzsystem der Union oder zwischen Netzen virtueller Währungen transferieren, indem sie die Transfers entweder verbergen oder sich die Anonymität, die diese Plattformen ermöglichen, zunutze machen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 auf Dienstleistungsanbieter, die den Umtausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld ausführen, sowie auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen auszuweiten. Zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die Verwendung virtueller Währungen mittels Verpflichteter zu überwachen. Durch diese Überwachung würde ein ausgewogener und verhältnismäßiger Ansatz geschaffen, bei dem die technischen Fortschritte und die hohe Transparenz, die auf dem Gebiet der alternativen Finanzierung und des sozialen Unternehmertums bisher erreicht wurden, gewahrt blieben.
- (9) Die Anonymität virtueller Währungen ermöglicht ihren potenziellen Missbrauch für kriminelle Zwecke. Durch die Erfassung von Dienstleistungsanbietern, die den Umtausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld anbieten, und von Anbietern von elektronischen Geldbörsen wird das Problem der Anonymität bei Transaktionen mit virtuellen Währungen allerdings nur teilweise angegangen, da ein Großteil dieser Transaktionen weiterhin anonym erfolgen wird, weil die Nutzer solche Transaktionen auch ohne solche Anbieter durchführen können. Zur Bekämpfung der Risiken im Zusammenhang mit der Anonymität sollten die nationalen zentralen Meldestellen die Möglichkeit haben, Informationen einzuholen, die es ihnen ermöglichen, der Identität des Eigentümers von virtuellem Geld virtuelle Währungsadressen zuzuordnen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit, den Nutzern zu erlauben, gegenüber den benannten Behörden eine Selbsterklärung auf freiwilliger Basis abzugeben, weiter ausgetestet werden.

- (10) Virtuelle Währungen sind nicht zu verwechseln mit elektronischem Geld im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, mit dem umfassenderen Begriff von „Geldbeträgen“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, mit Diensten oder Zahlungsvorgängen nach Artikel 3 Buchstaben k und l der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder mit Spielwährungen, die ausschließlich innerhalb einer vorgegebenen Spieleumgebung genutzt werden können. Auch wenn virtuelle Währungen häufig als Zahlungsmittel eingesetzt werden können, könnten sie für andere Zwecke verwendet werden und umfassendere Anwendungen finden, beispielsweise als Tauschmittel, als Investition, als Wertaufbewahrungsprodukte oder zum Einsatz in Online-Kasinos. Diese Richtlinie soll alle potenziellen Verwendungszwecke von virtuellen Währungen abdecken.
- (11) Lokale Währungen, auch bekannt als ergänzende Währungen, die nur in sehr begrenztem Umfang (wie innerhalb einer Stadt oder Region) oder nur von einer geringen Anzahl von Nutzern verwendet werden, sollten nicht als virtuelle Währungen betrachtet werden.
- (12) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, sollten beschränkt werden, wenn im System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eines betroffenen Drittlandes wesentliche Schwachstellen aufgedeckt werden, es sei denn, es werden zusätzliche angemessene risikomindernde Maßnahmen oder Gegenmaßnahmen ergriffen. Beim Umgang mit diesen Fällen von hohem Risiko und diesen Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen sollten die Mitgliedstaaten, den Verpflichteten vorschreiben, verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, um diese Risiken zu steuern und abzuschwächen. Daher bestimmt jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene, welche Maßnahmen im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Drittländern mit hohem Risiko zu treffen sind. Diese unterschiedlichen Ansätze der einzelnen Mitgliedstaaten führen zu Schwachstellen bei der Steuerung der Geschäftsbeziehungen zu von der Kommission ermittelten Drittländern mit hohem Risiko. Es ist wichtig, die Wirksamkeit der von der Kommission erstellten Liste der Drittländer mit hohem Risiko durch eine harmonisierte Behandlung dieser Länder auf Unionsebene zu verbessern. Dieser harmonisierte Ansatz sollte in erster Linie auf die verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden abzielen, wenn solche Maßnahmen nicht bereits nach nationalem Recht vorgesehen sind. Den Mitgliedstaaten sollte gestattet sein, sofern dies zutrifft, im Einklang mit den internationalen Pflichten ergänzend zu den verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen gemäß einem risikobasierten Ansatz und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen den Verpflichteten weitere risikomindernde Maßnahmen aufzuerlegen. Internationale Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung können dazu aufrufen, geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor den aktuellen, erheblichen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen, die von bestimmten Ländern ausgehen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten bezüglich der von der Kommission ermittelten Drittländer mit hohem Risiko den Verpflichteten die Ergreifung zusätzlicher risikomindernder Maßnahmen auferlegen und dabei geforderten Gegenmaßnahmen und Empfehlungen, wie denen der FATF, Rechnung tragen sowie die aus völkerrechtlichen Übereinkünften resultierenden Verpflichtungen berücksichtigen.
- (13) Da sich die durch Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung entstehenden Bedrohungen und Schwachstellen ständig weiterentwickeln, sollte die Union ein Gesamtkonzept festlegen, das sich auf eine Bewertung der Wirksamkeit der nationalen Systeme für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gründet und auf diese Weise sicherstellt, dass diese nationalen Systeme den von der Union festgelegten Anforderungen entsprechen. Um die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Union festgelegten Anforderungen in nationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die wirksame Anwendung dieser Vorschriften und die Eignung dieser Systeme für die Schaffung eines wirksamen präventiven Rahmens in diesem Bereich zu überwachen, sollte die Kommission ihre Bewertung auf die nationalen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung stützen; dies sollte unbeschadet der Bewertungen geschehen, die von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (FATF, Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche usw.) durchgeführt werden.
- (14) Allgemein verwendbare Guthabekarten haben legitime Verwendungszwecke und tragen zur sozialen und finanziellen Inklusion bei. Anonyme Guthabekarten lassen sich allerdings ohne Weiteres zur Finanzierung von terroristischen Anschlägen oder zu logistischen Vorkehrungen dafür nutzen. Damit Terroristen ihre Machenschaften nicht auf diesem Wege finanzieren können, ist es daher unerlässlich, die Obergrenzen und die Höchstbeträge, unterhalb der die Verpflichteten bestimmte in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegte Sorgfaltsmaßnahmen nicht anzuwenden brauchen, abzusenken. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, die geltenden Schwellenbeträge für

(1) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

(2) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

allgemein verwendbare anonyme Guthabekarten zu senken und bei Fernzahlungsvorgängen, bei denen der Betrag des Zahlungsvorgangs mehr als 50 EUR beträgt, den Kunden zu identifizieren, gleichzeitig jedoch den Bedürfnissen der Verbraucher in Bezug auf für die allgemeine Verwendung bestimmte Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Nutzung derartiger Zahlungsinstrumente für die Förderung der sozialen und finanziellen Inklusion nicht verhindert wird.

- (15) Zwar ist die Nutzung von in der Union ausgegebenen anonymen Guthabekarten im Wesentlichen auf das Gebiet der Union begrenzt, doch bei vergleichbaren Karten, die in Drittländern ausgegeben wurden, ist dies nicht immer der Fall. Daher sollte sichergestellt werden, dass anonyme Guthabekarten, die außerhalb der Union ausgegeben werden, innerhalb der Union nur verwendet werden können, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie Anforderungen erfüllen, die den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen gleichwertig sind. Diese einschlägige Regelung sollte in vollständiger Übereinstimmung mit den Pflichten der Union auf dem Gebiet des internationalen Handels und insbesondere den Vorschriften des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen erlassen werden.
- (16) Die zentralen Meldestellen spielen eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung (insbesondere grenzüberschreitender) finanzieller Operationen terroristischer Netze und ihrer Finanzierungsquellen. Finanzinformationen können bei der Aufdeckung von Maßnahmen zur Förderung terroristischer Straftaten und von Netzen und Systemen terroristischer Organisationen von grundlegender Bedeutung sein. Aufgrund fehlender verbindlicher internationaler Standards bestehen zwischen den zentralen Meldestellen erhebliche Unterschiede in Bezug auf ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse. Die Mitgliedstaaten sollten bemüht sein, einen effizienteren und stärker koordinierten Ansatz in Bezug auf Finanzermittlungen im Zusammenhang mit Terrorismus sicherzustellen, einschließlich Ermittlungen in Verbindung mit dem Missbrauch virtueller Währungen. Die derzeitigen Unterschiede dürfen die Tätigkeit einer zentralen Meldestelle jedoch nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht ihre Fähigkeit, präventive Analysen durchzuführen, um die für die Sammlung und Auswertung sachdienlicher Erkenntnisse zuständigen Behörden, die Ermittlungs- und Justizbehörden und die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen. Die zentralen Meldestellen müssen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Informationen zugreifen und diese ungehindert untereinander austauschen können, auch im Rahmen einer entsprechenden Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden. In allen Fällen, in denen ein Verdacht auf Vorliegen einer Straftat und insbesondere ein Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung besteht, sollten Informationen unmittelbar und ohne unnötige Verzögerungen weitergegeben werden können. Um die Wirksamkeit und die Effizienz der zentralen Meldestellen weiter zu verbessern, ist es daher von wesentlicher Bedeutung, ihre Befugnisse und ihre Zusammenarbeit näher zu präzisieren.
- (17) Die zentralen Meldestellen müssen in der Lage sein, von allen Verpflichteten sämtliche erforderlichen Informationen über deren Funktion einzuholen. Deren ungehinderter Zugang zu Informationen ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, dass Finanzströme ordnungsgemäß zurückverfolgt und illegale Netze und Finanzströme frühzeitig aufgedeckt werden können. Auslöser eines Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, aufgrund dessen die zentralen Meldestellen zusätzliche Informationen von Verpflichteten einholen müssen, können nicht nur eine zuvor der Meldestelle gemeldete Verdachtsanzeige, sondern auch andere Faktoren wie eine eigene Analyse der zentralen Meldestellen, von zuständigen Behörden übermittelte sachdienliche Erkenntnisse oder im Besitz einer anderen zentralen Meldestelle befindliche Informationen sein. Folglich sollten die zentralen Meldestellen im Rahmen ihrer Funktionen selbst dann von einem Verpflichteten Informationen einholen können, wenn zuvor keine Verdachtsanzeige übermittelt wurde. Dies umfasst keine wahllosen Auskunftersuchen an die Verpflichteten im Rahmen der Analyse der zentralen Meldestellen, sondern nur Auskunftersuchen auf der Grundlage ausreichend definierter Voraussetzungen. Eine zentrale Meldestelle sollte solche Informationen auch auf Ersuchen einer anderen zentralen Meldestelle der Union einholen und mit dieser austauschen können.
- (18) Der Zweck von zentralen Meldestellen besteht darin, die Informationen, die sie erhalten, zu sammeln und zu analysieren, damit etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrunde liegenden kriminellen Tätigkeiten ermittelt werden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und zu bekämpfen, und die Ergebnisse ihrer Analysen und alle zusätzlichen relevanten Informationen bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Eine zentrale Meldestelle sollte den Informationsaustausch mit einer anderen zentralen Meldestelle — spontan oder auf Ersuchen — nicht aus Gründen wie der fehlenden Identifizierung der damit zusammenhängenden Vortat, Merkmalen des nationalen Strafrechts und unterschiedlichen Definitionen der damit zusammenhängenden Vortaten oder dem Fehlen von Verweisen auf bestimmte damit zusammenhängende Vortaten unterlassen oder verweigern. Ebenso sollte eine zentrale Meldestelle ihre vorherige Zustimmung zur Weitergabe der Informationen an die zuständigen Behörden gegenüber einer anderen zentralen Meldestelle unabhängig von der Art der möglicherweise damit zusammenhängenden Vortat erteilen, damit die Funktion der Verbreitung von Informationen wirksam wahrgenommen werden kann. Die zentralen Meldestellen haben über Schwierigkeiten beim Informationsaustausch berichtet, die auf Unterschiede in den nationalen Definitionen gewisser Vortaten wie Steuerstraftaten zurückzuführen sind, die nicht durch Unionsrecht harmionisiert sind. Diese Unterschiede sollten den Austausch, die Verbreitung an die zuständigen Behörden und die Nutzung dieser Informationen im Sinne dieser Richtlinie nicht behindern. Die zentralen Meldestellen sollten zügig, konstruktiv und wirksam eine möglichst weitreichende internationale Zusammenarbeit mit den zentralen Meldestellen von Drittländern in Bezug auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten und Terrorismusfinanzierung im Einklang mit den Empfehlungen der FATF und den Grundsätzen der Egmont-Gruppe zum Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen sicherstellen.

- (19) Aufsichtsrechtliche Informationen in Bezug auf Kredit- und Finanzinstitute, wie Informationen in Bezug auf die Eignung und Zuverlässigkeit von Direktoren und Anteilseignern, die internen Kontrollmechanismen, die Verwaltung, die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften oder das Risikomanagement, sind für eine angemessene Überwachung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch diese Institute häufig unerlässlich. In ähnlicher Weise sind Informationen über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch für die Aufsicht über solche Institute wichtig. Folglich sollten der Austausch vertraulicher Informationen und die Zusammenarbeit zwischen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden, die Kredit- und Finanzinstitute beaufsichtigen, und Aufsichtsbehörden nicht durch Rechtsunsicherheit behindert werden, die auf einen Mangel an ausdrücklichen Bestimmungen in diesem Bereich zurückgehen kann. Die Klärung des Rechtsrahmens ist umso wichtiger, wenn man bedenkt, dass die Aufsicht in einer Reihe von Fällen anderen als den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden, wie der Europäischen Zentralbank (EZB), anvertraut wurde.
- (20) Durch einen verzögerten Zugang zentraler Meldestellen und anderer zuständiger Behörden zu Informationen über die Identität von Inhabern von Bank- und Zahlungskonten und Schließfächern, vor allem wenn es sich um anonyme Bank- und Zahlungskonten und Schließfächer handelt, wird die Aufdeckung von im Zusammenhang mit dem Terrorismus stehenden Geldtransfers behindert. Die nationalen Daten, die die Identifizierung der Bank- und Zahlungskonten und von Schließfächern ermöglichen, die ein und derselben Person gehören, sind fragmentiert, weshalb die zentralen Meldestellen und andere zuständige Behörden nicht zeitnah auf sie zugreifen können. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass in allen Mitgliedstaaten zentrale automatische Mechanismen wie ein Register oder ein Datenabrufsystem eingerichtet werden, um über ein wirksames Mittel zu verfügen, das einen zeitnahen Zugang zu Informationen über die Identität der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten und von Schließfächern sowie über die Identität der bevollmächtigten Inhaber und der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglicht. Bei der Anwendung der Vorschriften über den Zugang ist es angezeigt, dass die bereits bestehenden Mechanismen verwendet werden, sofern die nationalen zentralen Meldestellen sofort und ungefiltert auf die Daten zugreifen können, für die sie Untersuchungen vornehmen. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, weitere Informationen in solche Mechanismen einfließen zu lassen, die für eine wirksamere Eindämmung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als notwendig und verhältnismäßig erachtet werden. Bezüglich der Anfragen und zugehörigen Informationen sollte durch die zentralen Meldestellen und die zuständigen Behörden abgesehen von den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden vollständige Vertraulichkeit sichergestellt werden.
- (21) Zur Wahrung der Privatsphäre und zum Schutz personenbezogener Daten sollten nicht mehr Daten als für die Ermittlungen zur Geldwäschebekämpfung erforderlich in zentralen automatischen Mechanismen für Bank — und Zahlungskonten, wie beispielsweise Registern oder Datenabrufsystemen aufbewahrt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben festzulegen, bei welchen Daten die Erfassung sinnvoll und verhältnismäßig ist, und zwar unter Berücksichtigung der bestehenden Systeme und rechtlichen Gepflogenheiten zur Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer. Bei der Umsetzung der Bestimmungen über diese Mechanismen sollten die Mitgliedstaaten Speicherzeiträume festlegen, die den Zeiträumen der Speicherung der im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten erhaltenen Dokumentation und Informationen entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Speicherzeiträume allgemein gesetzlich zu verlängern, ohne Einzelfallentscheidungen zu benötigen. Die Dauer dieser weiteren Speicherung sollte einen Zeitraum von zusätzlichen fünf Jahren nicht überschreiten. Die nationalen Rechtsvorschriften zur Festlegung von Anforderungen an die Datenspeicherung, auf deren Grundlage Einzelfallentscheidungen möglich sind, um Straf- oder Verwaltungsverfahren zu erleichtern, sollten davon unberührt bleiben. Der Zugang zu diesen Mechanismen sollte nur Personen gewährt werden, die davon Kenntnis haben müssen.
- (22) Die genaue Identifizierung und Überprüfung von Daten natürlicher und juristischer Personen ist von wesentlicher Bedeutung für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Dank der neuesten technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung von Transaktionen und Zahlungen ist es inzwischen möglich, eine sichere Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Wege vorzunehmen. Diese Identifizierungsmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ sollten berücksichtigt werden, insbesondere notifizierte elektronische Identifizierungssysteme und -mittel, die eine grenzüberschreitende rechtliche Anerkennung sicherstellen, welche hochgradig sichere IT-Instrumente bieten und einen Maßstab für die Bewertung der auf nationaler Ebene eingeführten Identifizierungsmethoden liefern. Außerdem können weitere sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg, die von der zuständigen nationalen Behörde reguliert, anerkannt, gebilligt oder akzeptiert werden, berücksichtigt werden. Sofern angemessen sollte beim Identifizierungsverfahren auch die Anerkennung von elektronischen Dokumenten und Vertrauensdiensten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 berücksichtigt werden. Dem Grundsatz der Technologieneutralität sollte bei der Anwendung dieser Richtlinie Rechnung getragen werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (23) Damit politisch exponierte Personen in der Union identifiziert werden können, sollten von den Mitgliedstaaten Listen herausgegeben werden, in denen die einzelnen Funktionen angegeben sind, die gemäß dem nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter angesehen werden. Die Mitgliedstaaten sollten alle internationalen Organisationen, die ihren Sitz auf ihrem Hoheitsgebiet haben verpflichten, eine Liste der wichtigen öffentlichen Ämter in der internationalen Organisation herauszugeben und auf dem aktuellen Stand zu halten.
- (24) Das Konzept für die Überprüfung der vorhandenen Kunden im derzeitigen Rahmen ist risikobasiert. Angesichts des höheren Risikos für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende Vortaten, die mit bestimmten zwischengeschalteten Strukturen in Verbindung gebracht werden, lässt dieses Konzept unter Umständen keine rechtzeitige Aufdeckung und Bewertung der Risiken zu. Deshalb ist es wichtig, dass bestimmte klar festgelegte Kategorien bestehender Kunden ebenfalls regelmäßig überwacht werden.
- (25) Die Mitgliedstaaten haben gemäß den geltenden Bestimmungen dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiet niedergelassene Gesellschaften und sonstige juristische Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben über ihren wirtschaftlichen Eigentümer einholen und aufbewahren. Die Pflicht, präzise und aktuelle Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer vorzuhalten, ist eine wichtige Voraussetzung für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Im weltweit vernetzten Finanzsystem lassen sich Gelder verschleiern oder um den ganzen Globus transferieren, und Geldwäscher wie auch Geldgeber des Terrorismus und andere Kriminelle machen von dieser Möglichkeit auch immer häufiger Gebrauch.
- (26) Die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Überwachung und Registrierung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen verantwortlich ist, sollte präzisiert werden. Aufgrund von Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten werden bestimmte Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen nirgendwo in der Union registriert oder kontrolliert. Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sollten dort registriert werden, wo Trustees von Trusts und Personen, die eine gleichwertige Position in ähnlichen Rechtsvereinbarungen innehaben, niedergelassen oder ansässig sind. Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Erfassung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlicher Rechtsvereinbarungen bedarf es ferner der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Durch die Vernetzung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen in den Mitgliedstaaten würden diese Informationen zur Verfügung gestellt werden und es würde sichergestellt werden, dass eine Mehrfachregistrierung derselben Trusts und ähnlicher Rechtsvereinbarungen innerhalb der Union vermieden wird.
- (27) Vorschriften, die für Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen bezüglich des Zugangs zu den Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern gelten, sollten mit den entsprechenden Vorschriften, die für Gesellschaften und andere juristische Personen gelten, vergleichbar sein. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Arten von Trusts, die es derzeit in der Union gibt, sowie einer noch größeren Bandbreite an ähnlichen Rechtsvereinbarungen sollte die Entscheidung, ob ein Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung mit Gesellschaften und anderen juristischen Personen vergleichbar ist, von den Mitgliedstaaten getroffen werden. Ziel der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmungen sollte es sein, zu verhindern, dass Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen zum Zwecke der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder damit zusammenhängender Vortaten genutzt werden.
- (28) In Bezug auf die unterschiedlichen Eigenschaften von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sollten die Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften festlegen können, welches Maß an Transparenz für Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen, die nicht mit Gesellschaften und anderen juristischen Personen vergleichbar sind, gelten soll. Die zugehörigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung können abhängig von den Eigenschaften der Art des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung unterschiedlich sein, und das Verständnis dieser Risiken kann sich im Laufe der Zeit entwickeln, beispielsweise infolge nationaler und supranationaler Risikobeurteilungen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen umfassenderen Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen vorzusehen, sofern dieser Zugang eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme für das legitime Ziel der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellt. Bei der Festlegung des Maßes an Transparenz der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Trusts oder ähnlicher Rechtsvereinbarungen sollten die Mitgliedstaaten dem Schutz der Grundrechte natürlicher Personen, insbesondere dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und dem Schutz personenbezogener Daten, angemessen Rechnung tragen. Der Zugang zu den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sollte allen Personen gewährt werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Der Zugang sollte auch allen Personen gewährt werden, die einen schriftlichen Antrag in Bezug auf einen Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung stellen, der/die direkt oder indirekt eine Kontrolle verleihende Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person mit Sitz außerhalb der Union hält oder besitzt, einschließlich in Form von Inhaberaktien oder durch andere Formen der

Kontrolle. Die Kriterien und Voraussetzungen, unter denen Anträgen auf Zugang zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen stattgegeben wird, sollten ausreichend präzise sein und mit den Zielen dieser Richtlinie im Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, einen schriftlichen Antrag abzulehnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der schriftliche Antrag nicht mit den Zielen dieser Richtlinie im Einklang steht.

- (29) Um für Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, muss unbedingt eindeutig festgelegt werden, welche in der Union niedergelassenen Rechtsvereinbarungen aufgrund ihrer Funktionen oder Struktur als Trusts ähnlich angesehen werden sollten. Daher sollte jeder Mitgliedstaat verpflichtet sein, die Trusts, wenn sie nach nationalen Rechtsvorschriften anerkannt werden, und ähnlichen Rechtsvereinbarungen zu identifizieren, die gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten eingerichtet werden können und die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln, beispielsweise dadurch, dass sie eine Entkopplung oder Trennung zwischen dem rechtlichen und dem wirtschaftlichen Eigentümer von Vermögenswerten erlauben. Anschließend sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Kategorien, die Beschreibung der Eigenschaften, die Namen und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen solcher Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen zwecks ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mitteilen, damit sie von anderen Mitgliedstaaten identifiziert werden können. Es sollte berücksichtigt werden, dass Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen innerhalb der Union unterschiedliche rechtliche Eigenschaften haben können. Wenn die Eigenschaften des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung bezüglich der Struktur oder Funktionen mit den Eigenschaften von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen vergleichbar sind, würde ein Zugang der Öffentlichkeit zu den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer dazu beitragen, den Missbrauch von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen zu bekämpfen, ähnlich wie der Zugang der Öffentlichkeit dazu beitragen kann, den Missbrauch von Gesellschaften und anderen juristischen Personen für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.
- (30) Durch den Zugang der Öffentlichkeit zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer wird eine größere Kontrolle der Informationen durch die Zivilgesellschaft (einschließlich Presse und zivilgesellschaftlichen Organisationen) ermöglicht und das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeit und des Finanzsystems gestärkt. Auf diese Weise kann insofern ein Beitrag zur Bekämpfung des Missbrauchs von Gesellschaften und anderen juristischen Personen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geleistet werden, als Ermittlungen erleichtert und Reputationseffekte bewirkt werden können, da jedem, der Geschäfte abschließen könnte, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer bekannt ist. Schließlich wird auch eine zeitnahe und effiziente Verfügbarkeit von Informationen für Finanzinstitute sowie Behörden, einschließlich Behörden von Drittländern, die an der Bekämpfung solcher Straftaten mitarbeiten, erleichtert. Der Zugang zu diesen Informationen würde dazu beitragen, Ermittlungen in Bezug auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vorfälle und Terrorismusfinanzierung durchzuführen.
- (31) Das Vertrauen der Anleger und der breiten Öffentlichkeit in die Finanzmärkte hängt zu einem großen Teil von der Existenz einer präzisen Offenlegungspflicht ab, die für Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer und die Kontrollstrukturen der Unternehmen sorgt. Dies gilt insbesondere für Unternehmensführungsmodelle, die — wie in der Union — von konzentrierten Eigentumsverhältnissen gekennzeichnet sind. Einerseits können Großanleger, die umfangreiche Stimm- und Dividendenrechte besitzen, zu langfristigem Wachstum und einer soliden Unternehmensleistung beitragen. Andererseits könnten kontrollierende wirtschaftliche Eigentümer mit umfangreichen Stimmrechten dazu angeregt werden, zulasten der Minderheitsinvestoren Unternehmensvermögen umzuleiten und Möglichkeiten zur persönlichen Bereicherung zu schaffen. Die mögliche Verbesserung des Vertrauens in die Finanzmärkte sollte als positiver Nebeneffekt und nicht als Zweck erhöhter Transparenz angesehen werden, der darin besteht, ein Umfeld zu schaffen, das weniger leicht für die Zwecke von Geldwäschern und Geldgebern des Terrorismus genutzt werden kann.
- (32) Das Vertrauen der Anleger und der breiten Öffentlichkeit in die Finanzmärkte hängt zu einem großen Teil von der Existenz einer präzisen Offenlegungspflicht ab, die für Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer und die Kontrollstrukturen von Gesellschaften und anderen juristischen Personen sowie bestimmter Arten von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sorgt. Die Mitgliedstaaten sollten daher in hinreichend kohärenter und koordinierter Weise einen Zugang zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen, indem sie eindeutige Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit festlegen, sodass Dritte in der gesamten Union feststellen können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen sowie bestimmter Arten von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind.
- (33) Die Mitgliedstaaten sollten daher in hinreichend kohärenter und koordinierter Weise einen Zugang zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen ermöglichen, der über die zentralen Register erfolgt, in denen die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer erfasst werden; sie sollten zu diesem Zweck klare Regeln für den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen festlegen, damit Dritte in der gesamten Union in Erfahrung bringen können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen sind. Es muss unbedingt ein kohärenter Rechtsrahmen geschaffen werden, durch den ein besserer Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sichergestellt wird, sobald sie in der Union registriert sind. Vorschriften, die für Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen bezüglich des Zugangs zu den Angaben über ihre wirtschaftlichen Eigentümer gelten, sollten mit den entsprechenden Vorschriften, die für Gesellschaften und andere juristische Personen gelten, vergleichbar sein.

- (34) In allen Fällen, sowohl in Bezug auf Gesellschaften und andere juristische Personen als auch in Bezug auf Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen, sollten insbesondere das allgemeine öffentliche Interesse an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Grundrechte der betroffenen Personen in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. Die Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, sollten von ihrem Umfang her begrenzt sowie klar und erschöpfend definiert werden; sie sollten zudem allgemeiner Art sein, damit mögliche Beeinträchtigungen für wirtschaftliche Eigentümer auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gleichzeitig sollten sich die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nicht wesentlich von den derzeit erhobenen Daten unterscheiden. Zur Begrenzung des Eingriffs in das Recht auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten im Besonderen sollten sich diese Informationen im Wesentlichen auf die Stellung der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen und von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen beziehen und ausschließlich die wirtschaftliche Tätigkeit, in deren Rahmen die wirtschaftlichen Eigentümer tätig sind, betreffen. In Fällen, in denen Angehörige der Führungsebene nur aufgrund ihrer Position als wirtschaftliche Eigentümer identifiziert wurden und nicht aufgrund von Beteiligungen, die sie innehaben, oder auf andere Weise ausgeübter Kontrolle, sollte dies in den Registern eindeutig angegeben werden. Bei Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Angabe zur Staatsangehörigkeit in das zentrale Register aufgenommen wird, insbesondere bei ausländischen wirtschaftlichen Eigentümern. Um die Registrierungsverfahren zu vereinfachen und da die übergroße Mehrheit der wirtschaftlichen Eigentümer Staatsangehörige des Staats sein werden, der das zentrale Register unterhält, können die Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer ihr eigener Staatsangehöriger ist, sofern keine gegenteilige Eintragung erfolgt.
- (35) Durch die verstärkte öffentliche Kontrolle wird ein Beitrag zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen einschließlich der Steuerumgehung geleistet. Daher ist es wichtig, dass die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer noch für mindestens fünf Jahre nachdem die Gründe für die Registrierung der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register zu bestehen aufgehört haben, zugänglich bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch in der Lage sein, rechtlich vorzusehen, dass Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich personenbezogener Daten auch zu anderen Zwecken verarbeitet werden dürfen, wenn diese Verarbeitung dem öffentlichen Interesse dient und eine notwendige und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehende Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft darstellt.
- (36) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Sicherstellung eines angemessenen und ausgewogenen Ansatzes und zur Wahrung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten die Möglichkeit haben, Ausnahmen von der Offenlegungspflicht der Register für Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer und von der Zugriffsmöglichkeit auf solche Informationen für außergewöhnliche Fälle vorzusehen, in denen der wirtschaftliche Eigentümer durch die Informationen einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben eine Online-Registrierung zur Identifizierung aller Personen, die Informationen aus dem Register anfordern, zu verlangen, ebenso wie die Zahlung einer Gebühr für den Zugang zu den im Register enthaltenen Informationen.
- (37) Die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer über die mit der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ eingerichtete zentrale Europäische Plattform erfordert die Koordinierung nationaler Systeme mit unterschiedlichen technischen Eigenschaften. Dies erfordert die Annahme technischer Maßnahmen und Spezifikationen, bei denen die Unterschiede zwischen den Registern zu berücksichtigen sind. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Bewältigung dieser technischen und operativen Fragen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wahrgenommen werden. Die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in das Funktionieren des gesamten Systems sollte durch einen regelmäßigen Dialog zwischen der Kommission und den Vertretern der Mitgliedstaaten über Fragen betreffend den Betrieb des Systems und seiner künftigen Entwicklung sichergestellt werden.
- (38) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie. Demnach sollten natürliche Personen, deren personenbezogene Daten in den nationalen Registern als wirtschaftliche Eigentümer vorgehalten werden, entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Ferner sollten nur solche personenbezogenen Daten verfügbar gemacht werden, die sich auf dem

(1) Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

(2) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(3) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

neuesten Stand befinden und sich auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer beziehen; außerdem sollten die Begünstigten über ihre Rechte nach dem geltenden Rechtsrahmen für den Datenschutz in der Union — Verordnung (EU) 2016/675 und Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ — und die geltenden Verfahren für die Ausübung dieser Rechte belehrt werden. Um zu verhindern, dass die in den Registern gespeicherten Informationen missbraucht werden und den Rechten der wirtschaftlichen Eigentümer angemessen Rechnung zu tragen, könnten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, die Informationen über die Person, die den Antrag stellt, sowie die Rechtsgrundlage für den Antrag auch dem wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung zu stellen.

- (39) Wenn durch die Meldung von Unstimmigkeiten durch die zentralen Meldestellen und die zuständigen Behörden eine laufende Ermittlung gefährdet würde, sollten die zentralen Meldestellen oder die zuständigen Behörden die Meldung der Unstimmigkeiten solange aufschieben, bis die Gründe dafür, den Vorfall nicht zu melden, nicht mehr vorliegen. Außerdem sollten zentrale Meldestellen und zuständige Behörden Unstimmigkeiten nicht melden, wenn dies gegen nationale Rechtsvorschriften über Vertraulichkeit verstoßen würde oder jemand rechtswidrig gewarnt würde.
- (40) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Schutzes personenbezogener Daten, die von den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden.
- (41) Der Zugang zu den Informationen und die Definition berechtigter Interessen sollte dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der Trustee eines Trusts oder eine Person mit einer gleichwertigen Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung niedergelassen oder ansässig ist. Wenn der Trustee eines Trusts oder eine Person mit einer gleichwertigen Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung weder in einem Mitgliedstaat niedergelassen noch dort ansässig ist, sollten der Zugang zu den Informationen und die Definition legitimer Interessen dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem die Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie registriert sind.
- (42) Die Mitgliedstaaten sollten „berechtigtes Interesse“ sowohl als allgemeines Konzept als auch als Kriterium für den Zugang zu Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer in ihren nationalen Rechtsvorschriften definieren. Insbesondere sollten diese Definitionen das Konzept des berechtigten Interesses nicht auf Fälle beschränken, bei denen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig sind, und sollten es gegebenenfalls ermöglichen, die präventive Arbeit im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden Vorfällen zu berücksichtigen, die von nichtstaatlichen Organisationen und investigativen Journalisten durchgeführt wurde. Sobald die Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer der Mitgliedstaaten abgeschlossen ist, sollte sowohl der innerstaatliche als auch der grenzüberschreitende Zugang zu dem Register jedes Mitgliedstaats auf der Grundlage der Definition berechtigter Interessen in dem Mitgliedstaat, in dem die Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie registriert worden sind, infolge einer Entscheidung der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gewährt werden. In Bezug auf die Register wirtschaftlicher Eigentümer in den Mitgliedstaaten, sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, Mechanismen für Beschwerden gegen Beschlüsse über die Gewährung oder Verweigerung des Zugangs zu den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer einzurichten. Damit die Registrierung und der Informationsaustausch auf kohärente und effiziente Weise erfolgen können, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre für das Register der Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen zuständige Behörde mit den für diesen Bereich zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und mit diesen Behörden Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen austauscht, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat verwaltet werden.
- (43) Grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in Drittländern sind durch ihre dauerhafte, repetitive Art gekennzeichnet. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten, wenn sie in diesem Zusammenhang die Annahme von verstärkten Sorgfaltspflichten fordern, berücksichtigen, dass Korrespondenzbankbeziehungen keine einmaligen Transaktionen oder den reinen Austausch von Mitteilungsfunktionen umfassen. Angesichts der Tatsache, dass nicht alle grenzüberschreitenden Korrespondenzbankdienstleistungen das gleiche Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit sich bringen, kann die Intensität der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen durch die Anwendung der Grundsätze des risikobasierten Ansatzes festgelegt werden, und der Höhe des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die ein bestimmtes Respondenzinstitut darstellt, wird dadurch nicht vorgegriffen.
- (44) Es gilt sicherzustellen, dass die Vorschriften für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung von den Verpflichteten ordnungsgemäß umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten die Rolle jener öffentlichen Behörden stärken, die als zuständige Behörden fungieren und über besondere Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verfügen — darunter die zentralen Meldestellen, Behörden, die für Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen von Geldwäsche

(¹) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

und damit zusammenhängenden Vortaten und von Terrorismusfinanzierung sowie für die Ermittlung, die Beschlagnahme, das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten zuständig sind, sowie Behörden, die Meldungen über die grenzüberschreitende Verbringung von Bargeld und übertragbaren Inhaberpapieren erhalten, und mit Aufsichts- oder Überwachungsaufgaben betraute Behörden, die sicherstellen sollen, dass die Verpflichteten die Vorschriften einhalten. Die Mitgliedstaaten sollten die Rolle der anderen einschlägigen Behörden stärken, einschließlich der für die Bekämpfung von Korruption zuständigen Behörden und der Steuerbehörden.

- (45) Die Mitgliedstaaten sollten für eine wirksame und unparteiische Aufsicht über alle Verpflichteten sorgen, vorzugsweise durch die Behörden über eine separate und unabhängige nationale Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde.
- (46) Straftäter bewegen illegal erwirtschaftete Beträge über zahlreiche Finanzvermittler, um eine Aufdeckung zu vermeiden. Deshalb ist es wichtig, dass es den Kredit- und Finanzinstituten gestattet wird, Informationen nicht nur gruppenintern, sondern auch mit anderen Kredit- und Finanzinstituten auszutauschen, wobei für eine gebührende Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen des nationalen Rechts gesorgt werden muss.
- (47) Die Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie durch die Verpflichteten zuständig sind, sollten ungeachtet ihrer Art oder ihres Status zur Zusammenarbeit und zum Austausch von vertraulichen Informationen befugt sein. Zu diesem Zweck sollten diese zuständigen Behörden über eine angemessene Rechtsgrundlage für den Austausch vertraulicher Informationen verfügen, und die Zusammenarbeit zwischen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden sollte nicht unabsichtlich durch Rechtsunsicherheit, die auf einen Mangel an ausdrücklichen Bestimmungen in diesem Bereich zurückgehen kann, behindert werden. Die Beaufsichtigung der wirksamen Umsetzung der gemeinsamen Politik zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte im Einklang mit den Grundsätzen und Modalitäten der konsolidierten Beaufsichtigung gemäß den einschlägigen branchenspezifischen europäischen Rechtsvorschriften erfolgen.
- (48) Der Informationsaustausch und die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind für die Zwecke dieser Richtlinie unabdingbar. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten den Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermäßig restriktiven Bedingungen unterwerfen.
- (49) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten ⁽¹⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (50) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz des Finanzsystems durch Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in Anbetracht dessen, dass Einzelmaßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz ihres Finanzsystems mit dem Funktionieren des Binnenmarkts sowie den Regeln der Rechtsstaatlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Union unvereinbar sein könnten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (51) Diese Richtlinie wahrt die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta) und die unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta).
- (52) Bei der Ausarbeitung eines Berichts mit einer Beurteilung der Umsetzung dieser Richtlinie sollte die Kommission die Achtung der in der Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze angemessen berücksichtigen.
- (53) Da die angenommenen Maßnahmen dringend umgesetzt werden sollten, um die bestehende Unionsregelung zur Prävention der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verschärfen, und die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, die Richtlinie (EU) 2015/849 rasch umzusetzen, sollten die Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 bis zum 10. Januar 2020 umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bis zum 10. Januar 2020 Register wirtschaftlicher Eigentümer für Gesellschaften und andere juristische Personen und bis zum 10. März 2020 für Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen einrichten. Die zentralen Register sollten bis zum 10. März 2021 über die zentrale Europäische Plattform vernetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bis zum 10. September 2020 zentrale automatische Mechanismen einrichten, die die Ermittlung von Inhabern von Bank- und Zahlungskonten sowie von Inhabern von Schließfächern ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

- (54) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ angehört und hat am 2. Februar 2017 eine Stellungnahme ⁽²⁾ abgegeben.
- (55) Die Richtlinie (EU) 2015/849 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849

Die Richtlinie (EU) 2015/849 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie jede andere Person, die — unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, — als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet;“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Immobilienmakler, auch in ihrer Tätigkeit bei der Vermietung von Immobilien, aber nur in Bezug auf Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete auf 10 000 EUR oder mehr beläuft;“

c) folgende Buchstaben werden angefügt:

„g) Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiatgeld und umgekehrt tauschen;

h) Anbieter von elektronischen Geldbörsen;

i) Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien und Auktionshäuser, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 EUR oder mehr beläuft;

j) Personen, die Kunstwerke lagern, mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 EUR oder mehr beläuft.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) terroristische Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten gemäß den Titeln II und III der Richtlinie (EU) 2017/541 (*);

(*) Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Tätigkeiten krimineller Vereinigungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates (*);

(*) Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300, 11.11.2008, S. 42).“;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 18.3.2017, S. 3.

b) Nummer 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Trusts alle folgenden Personen:

- i) den/die Settlor;
- ii) den/die Trustee(s);
- iii) den/die Protektor(en), sofern vorhanden;
- iv) die Begünstigten oder — sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen — die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;
- v) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert;“

c) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. „E-Geld“ E-Geld im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG, jedoch ohne den monetären Wert im Sinne von Artikel 1 Absätze 4 und 5 jener Richtlinie;“

d) folgende Nummern werden angefügt:

- „18. „virtuelle Währungen“ eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann;
- 19. „Anbieter von elektronischen Geldbörsen“ einen Anbieter, der Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel im Namen seiner Kunden anbietet, um virtuelle Währungen zu halten, zu speichern und zu übertragen.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

- „b) die mit den einzelnen relevanten Sektoren verbundenen Risiken, einschließlich — sofern verfügbar — von Eurostat bereitgestellter Schätzungen des monetären Volumens der Geldwäsche für jeden dieser Sektoren;
- c) die gängigsten Methoden, die von Straftätern zum Waschen von illegal erwirtschafteten Erträgen angewendet werden, einschließlich — sofern verfügbar — derjenigen, die insbesondere bei Transaktionen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern verwendet werden, ungeachtet der Einstufung eines Drittlands als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission leitet den Bericht nach Absatz 1 an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, dem Verständnis, der Steuerung und der Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen und um anderen Interessenträgern, darunter nationalen Gesetzgebern, dem Europäischen Parlament, den Europäischen Aufsichtsbehörden und Vertretern der zentralen Meldestellen, ein besseres Verständnis der Risiken zu ermöglichen. Die Berichte werden spätestens sechs Monate, nachdem sie den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ausgenommen die Teile der Berichte, die vertrauliche Informationen enthalten.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 4 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „f) er meldet die institutionelle Struktur und die groben Verfahren der eigenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter anderem in Bezug auf die zentralen Meldestellen, Steuerbehörden und Staatsanwälte, sowie die zugewiesenen Human- und Finanzressourcen, soweit diese Informationen zur Verfügung stehen;
- g) er meldet nationale Anstrengungen und Ressourcen (Arbeitskräfte und Finanzmittel), die zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung gestellt wurden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission, den Europäischen Aufsichtsbehörden und den anderen Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen, einschließlich der zugehörigen Aktualisierungen, zur Verfügung. Andere Mitgliedstaaten können dem die Risikobewertung durchführenden Mitgliedstaat gegebenenfalls einschlägige zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen. Eine Zusammenfassung der Bewertung wird öffentlich zugänglich gemacht. Diese Zusammenfassung enthält keine vertraulichen Informationen.“

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, wobei strategische Mängel zu berücksichtigen sind, die insbesondere die folgenden Bereiche betreffen:

- a) den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in dem Drittland, insbesondere
 - i) die Einstufung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand,
 - ii) Maßnahmen in Bezug auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden,
 - iii) Anforderungen an die Führung von Aufzeichnungen,
 - iv) die Pflicht, verdächtige Transaktionen zu melden,
 - v) die Verfügbarkeit korrekter und aktueller Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen für die zuständigen Behörden;
- b) die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden des Drittlands für die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, einschließlich angemessenen wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, sowie die Praxis des Drittlands bezüglich der Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;
- c) die Wirksamkeit des Systems des Drittlands zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beim Vorgehen gegen die entsprechenden Risiken.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.“

6. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten, anonymer Sparbücher oder anonymer Schließfächer. Die Mitgliedstaaten schreiben auf jeden Fall vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten, anonymer Sparbücher oder anonymer Schließfächer bis zum 10. Januar 2019 und auf jeden Fall bevor diese Konten, Sparbücher oder Schließfächer in irgendeiner Weise verwendet werden, der Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unterworfen werden.“

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) in Unterabsatz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Das Zahlungsinstrument kann nicht wieder aufgeladen werden oder die Zahlungsvorgänge, die mit ihm ausgeführt werden können, sind auf monatlich 150 EUR begrenzt, die nur in diesem Mitgliedstaat genutzt werden können;

b) der elektronisch gespeicherte Betrag übersteigt nicht 150 EUR;“

ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels bei Rücktausch — in Bargeld — oder Barabhebung des monetären Wertes des E-Geldes, wenn der rückgetauschte Betrag 50 EUR übersteigt, oder bei Fernzahlungsvorgängen im Sinne von Artikel 4 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates (*), wenn der gezahlte Betrag 50 EUR pro Transaktion übersteigt, keine Anwendung findet.

(*) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).“

c) folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kredit- und Finanzinstitute, die als Erwerber auftreten, Zahlungen mit in Drittländern ausgestellten anonymen Guthabekarten nur akzeptieren, wenn diese Karten Anforderungen erfüllen, die den in den Absätzen 1 und 2 genannten gleichwertig sind.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, auf ihrem Hoheitsgebiet keine Zahlungen mittels anonymer Guthabekarten zu akzeptieren.“

8. Artikel 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich soweit verfügbar elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder mittels anderer von den zuständigen nationalen Behörden regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden;

(*) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).“

b) am Ende von Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der Führungsebene im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii ist, ergreifen die Verpflichteten die erforderlichen angemessenen Maßnahmen, um die Identität der natürlichen Person, die die Position als Angehöriger der Führungsebene innehat, zu überprüfen, und führen Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten.“

9. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person oder einem Trust oder einer Rechtsvereinbarung, die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähnelt (im Folgenden „ähnliche Rechtsvereinbarung“), über deren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 30 oder 31 Angaben registriert werden müssen, holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register ein.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht nur in Bezug auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch in Bezug auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage erfüllen, oder auch dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern oder wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, oder wenn der Verpflichtete gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates dazu verpflichtet ist.“ (*)

(*) Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64, vom 11.3.2011, S. 1).“

10. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den in den Artikeln 18a bis 24 genannten Fällen sowie in anderen Fällen mit höheren Risiken, die Mitgliedstaaten oder Verpflichtete ermittelt haben, schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zur angemessenen Steuerung und Minderung dieser Risiken verstärkte Sorgfaltspflichten vor.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten — soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist — Hintergrund und Zweck aller Transaktionen untersuchen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) es handelt sich um komplexe Transaktionen;
- ii) die Transaktionen sind ungewöhnlich groß;
- iii) sie folgen einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster;
- iv) sie haben keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.

Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, verbessern die Verpflichteten insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung.“

11. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

(1) In Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen gemäß Artikel 9 Absatz 2 ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Verpflichteten die folgenden verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anwenden:

- a) Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden und den/die wirtschaftlichen Eigentümer;
- b) Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
- c) Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers/der wirtschaftlichen Eigentümer;
- d) Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen;
- e) Einholung der Zustimmung der Führungsebene zur Schaffung oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung;
- f) verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen sowie durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Verpflichteten gegebenenfalls sicherstellen müssen, dass die erste Zahlung über ein Konto im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut erfolgt, das Sorgfaltspflichten unterliegt, die nicht weniger strikt sind als die in dieser Richtlinie festgelegten.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen und in Übereinstimmung mit den internationalen Pflichten der Union schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vor, auf natürliche oder juristische Personen, die Transaktionen durchführen, an denen gemäß Artikel 9 Absatz 2 ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, gegebenenfalls eine oder mehrere zusätzliche risikomindernde Maßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Elemente:

- a) der Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen;
- b) der Einführung verstärkter einschlägiger Meldemechanismen oder einer systematischen Meldepflicht für Finanztransaktionen;
- c) der Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus gemäß Artikel 9 Absatz 2 ermittelten Drittländern mit hohem Risiko.

(3) Im Umgang mit gemäß Artikel 9 Absatz 2 ermittelten Drittländern mit hohem Risiko ergreifen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen und im Einklang mit den internationalen Pflichten der Union eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

- a) Verwehrung der Gründung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros von Verpflichteten aus dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der fragliche Verpflichtete aus einem Drittland stammt, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt;
- b) Einführung des für Verpflichtete geltenden Verbots der Gründung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros in dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die betreffende Zweigniederlassung beziehungsweise das betreffende Repräsentanzbüro in einem Drittland befinden würde, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt;
- c) Einführung der für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von in dem betreffenden Land niedergelassenen Verpflichteten geltenden Pflicht, sich einer verschärften aufsichtlichen Prüfung oder einem verschärften externen Audit zu unterziehen;
- d) Einführung verschärfter Anforderungen in Bezug auf das externe Audit von in dem betreffenden Land niedergelassenen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Finanzgruppen;
- e) Einführung der für Kredit- und Finanzinstitute geltenden Pflicht, Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in dem betreffenden Land zu überprüfen und zu ändern oder erforderlichenfalls zu beenden.

(4) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen beim Erlass oder bei der Anwendung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen gegebenenfalls einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem Erlass oder der Anwendung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen.“

12. in Artikel 19 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen, die die Ausführung von Zahlungen mit einem Respondenzinstitut in einem Drittland umfassen, schreiben die Mitgliedstaaten ihren Kredit- und Finanzinstituten zusätzlich zu den in Artikel 13 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vor, dass sie bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“

13. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste und hält sie auf dem neuesten Stand, in der die genauen Funktionen angegeben sind, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 angesehen werden. Die Mitgliedstaaten verlangen von jeder auf ihrem Staatsgebiet akkreditierten internationalen Organisation, eine Liste der wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 bei dieser internationalen Organisation zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten. Diese Listen werden der Kommission übermittelt und können veröffentlicht werden.

(2) Die Kommission erstellt die Liste der genauen Funktionen, die auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Union als wichtige öffentliche Ämter gelten, und hält sie auf dem neuesten Stand. Diese Liste umfasst auch alle Funktionen, die Vertretern von Drittstaaten und auf Unionsebene akkreditierten internationalen Einrichtungen übertragen werden können.

(3) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Listen eine einzige Liste aller wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9. Diese einzige Liste wird veröffentlicht.

(4) Die in die Liste gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels aufgenommenen Daten werden gemäß den Bedingungen des Artikels 41 Absatz 2 behandelt.“

14. Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verpflichtete, an die der Kunde verwiesen wird, angemessene Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass der Dritte auf Ersuchen umgehend maßgebliche Kopien der Daten hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers einschließlich Informationen — soweit verfügbar —, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mittels anderer von den einschlägigen nationalen Behörden regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden, vorlegt.“

15. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen. Die Mitgliedstaaten tragen auch dafür Sorge, dass für Verstöße gegen diesen Artikel wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen verhängt werden.“

ii) folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen, einschließlich über Anteile, Stimmrechte, Beteiligungen, Inhaberaktien oder andere Formen der Kontrolle, diesen Einheiten alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft oder andere juristische Person die Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 erfüllen kann.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 3 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind, und schaffen entsprechende Mechanismen. Diese Mechanismen umfassen eine Verpflichtung der Verpflichteten und — sofern angemessen und soweit diese Verpflichtung ihre Funktionen nicht unnötig beeinträchtigt — der zuständigen Behörden, etwaige Unstimmigkeiten zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, die in den zentralen Registern zur Verfügung stehen, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen. Wenn Unstimmigkeiten gemeldet werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um diese Unstimmigkeiten zeitnah zu beseitigen, und gegebenenfalls in der Zwischenzeit eine entsprechende Anmerkung im zentralen Register vorgenommen wird.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in allen Fällen zugänglich sind für

- a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung,
- b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II,
- c) alle Mitglieder der Öffentlichkeit.

Die Personen nach Buchstabe c haben Zugang mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, dem Wohnsitzland und der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die im nationalen Recht festzulegen sind, den Zugang zu weiteren Informationen vorsehen, die die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ermöglichen. Diese weiteren Informationen umfassen im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen mindestens das Geburtsdatum oder die Kontaktdaten.“

d) folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, die in ihren nationalen Registern gemäß Absatz 3 gespeicherten Informationen unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass eine Online-Registrierung erfolgt und eine Gebühr gezahlt wird, die die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen einschließlich der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Registers nicht überschreiten darf.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen zeitnah und ungehindert sowie ohne Einschränkungen und ohne Inkennzeichnung des betroffenen Unternehmens auf alle im zentralen Register nach Absatz 3 gespeicherten Informationen zugreifen können. Die Mitgliedstaaten erlauben auch, dass Verpflichtete bei der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II zeitnah auf diese Informationen zugreifen können.“

Zuständige Behörden, denen Zugang zu dem in Absatz 3 genannten zentralen Register zu gewährt ist, sind alle Behörden, denen Zuständigkeiten für die Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung übertragen wurden, sowie Steuerbehörden, Aufsichtsbehörden von Verpflichteten und Behörden, die für Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen von Geldwäsche und damit zusammenhängenden Vorfällen und von Terrorismusfinanzierung sowie für die Ermittlung, die Beschlagnahme, das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten zuständig sind.“

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen in der Lage sind, die Informationen nach den Absätzen 1 und 3 zeitnah und kostenlos an die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten zu liefern.“

g) die Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(9) Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festzulegende Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c genannten Zugang einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Ausnahmen nach eingehender Bewertung der außergewöhnlichen Natur der Umstände gewährt werden. Rechte auf eine verwaltungsrechtliche Prüfung des Beschlusses über die Ausnahme und auf einen wirksamen Rechtsbehelf werden gewährt. Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen gewährt hat, veröffentlicht jährlich statistische Daten über die Anzahl der gewährten Ausnahmen und deren Begründungen und legt diese Daten der Kommission vor.

Die gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes gewährten Ausnahmen gelten weder für Kredit- und Finanzinstitute noch für Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b, bei denen es sich um öffentliche Bedienstete handelt.

(10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 3 genannten zentralen Register über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) geschaffene zentrale Europäische Plattform miteinander vernetzt werden. Die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit der Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 31a der vorliegenden Richtlinie erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über das Netz der nationalen Register gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Absätze 5, 5a und 6 des vorliegenden Artikels verfügbar sind.

Die in Absatz 1 genannten Informationen bleiben nach der Löschung einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person aus dem Register noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich. Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der Kommission zusammen, um die verschiedenen Arten des Zugangs gemäß diesem Artikel umzusetzen.

(*) Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).“

16. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen wie beispielsweise „fiducie“, bestimmte Arten von Treuhand oder „fideicomiso“ Anwendung findet, sofern diese Rechtsvereinbarungen in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln. Die Mitgliedstaaten legen die Merkmale fest, durch die festgestellt werden kann, ob solche Rechtsvereinbarungen, die unter ihr Recht fallen, in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines in dem jeweiligen Mitgliedstaat verwalteten Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

a) des/der Settlor,

- b) des/der Trustee(s);
- c) des Protektors/der Protektoren (sofern vorhanden),
- d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie
- e) jeder anderen natürlichen Person, unter deren tatsächlicher Kontrolle der Trust steht.

Die Mitgliedstaaten tragen auch dafür Sorge, dass für Verstöße gegen diesen Artikel wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen verhängt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Trustees oder Personen, die gleichwertige Positionen in ähnlichen Rechtsvereinbarungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 innehaben, den Verpflichteten ihren Status offenlegen und die Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zeitnah übermitteln, wenn sie als Trustee oder Person, die eine gleichwertige Positionen in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehat, eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 11 Buchstaben b, c und d genannten Schwellenwerte durchführen.“

- c) folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Express Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß Absatz 1 in einem von dem Mitgliedstaat, in dem der Trustee des Trusts oder eine Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung inne hat, niedergelassen oder ansässig ist, eingerichteten zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer gespeichert wird.

Befindet sich der Ort der Niederlassung oder der Wohnsitz des Trustees des Trusts oder eine Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung außerhalb der Union, werden die in Absatz 1 genannten Informationen in einem zentralen Register des Mitgliedstaats aufbewahrt, in dem der Trustee eines Trust oder eine Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung inne hat, eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder im Namen des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung Immobilien erwirbt.

Wenn die Trustees eines Trusts oder Personen, die gleichwertige Positionen in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung inne haben, in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen oder ansässig sind oder wenn der Trustee eines Trusts oder eine Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung inne hat, im Namen des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung mehrere Geschäftsbeziehungen in verschiedenen Mitgliedstaaten aufnimmt, kann ein Nachweis der Registrierung oder ein Auszug aus den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, die von einem Mitgliedstaat in einem Register geführt werden, als ausreichend angesehen werden, damit die Verpflichtung der Registrierung als erfüllt gilt.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarungen in allen Fällen zugänglich sind für:

- a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung;
- b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II;
- c) alle natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können;
- d) alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen schriftlichen Antrag in Bezug auf einen Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung stellen, die direkt oder indirekt eine Kontrolle verleihende Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person mit Ausnahme der in Artikel 30 Absatz 1 genannten hält oder besitzt, einschließlich in Form von Inhaberaktien oder durch andere Formen der Kontrolle.

Die Informationen, die natürlichen oder juristischen Personen nach den Buchstaben c und d dieses Unterabsatzes zur Verfügung stehen, umfassen mindestens den Namen, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die im nationalen Recht festzulegen sind, im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen den Zugang zu weiteren Informationen, die die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ermöglichen, vorsehen. Diese weiteren Informationen umfassen mindestens das Geburtsdatum oder Kontaktdaten. Die Mitgliedstaaten können einen weitergehenden Zugang zu den in dem Register enthaltenen Informationen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften erlauben.

Zuständige Behörden, denen Zugang zu dem in Absatz 3a genannten zentralen Register zu gewähren ist, sind Behörden, denen Zuständigkeiten für die Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung übertragen wurden, sowie Steuerbehörden, Aufsichtsbehörden von Verpflichteten und Behörden, die für Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen von Geldwäsche und damit zusammenhängenden Vorfällen und von Terrorismusfinanzierung sowie für die Ermittlung, die Beschlagnahme, das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten zuständig sind.“

e) folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, die in ihren nationalen Registern gemäß Absatz 3a gespeicherten Informationen unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass eine Online-Registrierung erfolgt und eine Gebühr gezahlt wird, die die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen einschließlich der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Registers nicht überschreiten darf.“

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Informationen, die im zentralen Register gemäß Absatz 3a aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind, und schaffen entsprechende Mechanismen. Diese Mechanismen umfassen eine Verpflichtung der Verpflichteten und — sofern angemessen und soweit diese Verpflichtung ihre Funktionen nicht unnötig beeinträchtigt — der zuständigen Behörden, etwaige Unstimmigkeiten zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, die in den zentralen Registern zur Verfügung stehen, und den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen. Wenn Unstimmigkeiten gemeldet werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um diese Unstimmigkeiten zeitnah zu beseitigen, und gegebenenfalls in der Zwischenzeit eine entsprechende Anmerkung im zentralen Register vorgenommen wird.“

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen in der Lage sind, Informationen nach den Absätzen 1 und 3 zeitnah und kostenlos an die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten zu liefern.“

h) folgender Absatz wird eingefügt:

„(7a) Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festzulegende Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Zugang einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Ausnahmen nach eingehender Bewertung der außergewöhnlichen Natur der Umstände gewährt werden. Rechte auf eine verwaltungsrechtliche Prüfung des Beschlusses über die Ausnahme und auf einen wirksamen Rechtsbehelf werden gewahrt. Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen gewährt hat, veröffentlicht jährlich statistische Daten über die Anzahl der gewährten Ausnahmen und deren Begründungen und legt diese Daten der Kommission vor.

Die gemäß Unterabsatz 1 gewährten Ausnahmen gelten nicht für Kredit- und Finanzinstitute sowie Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b, wenn es sich dabei um öffentliche Bedienstete handelt.

Beschließt ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1, schränkt er den Zugang der zuständigen Behörden und der zentralen Meldestellen zu den Informationen nicht ein.“

i) Absatz 8 wird gestrichen;

j) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 3a genannten zentralen Register über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform miteinander vernetzt werden. Die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit der Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 31a der vorliegenden Richtlinie erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über das Netz der nationalen Register gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Absätze 4 und 5 des vorliegenden Artikels verfügbar sind.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ausschließlich aktuelle, sich auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer beziehende Informationen nach Absatz 1 über ihre nationalen Register und das Netz der nationalen Register verfügbar gemacht werden und der Zugriff im Einklang mit den Datenschutzvorschriften erfolgt.

Die in Absatz 1 genannten Angaben bleiben noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens 10 Jahren, nachdem die Gründe für die Registrierung der in Absatz 3a genannten Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zu bestehen aufgehört haben, über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um die verschiedenen Arten des Zugangs gemäß den Absätzen 4 und 4a umzusetzen.“

k) folgender Absatz wird angefügt:

„(10) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 10. Juli 2019 die Kategorien, eine Beschreibung der Merkmale, die Namen und sofern angezeigt die geltende Rechtsgrundlage der in Absatz 1 genannten Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen. Die Kommission veröffentlicht die konsolidierte Liste dieser Trusts und ähnlicher Rechtsvereinbarungen bis zum 10. September 2019 im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juni 2020 einen Bericht vor, in dem bewertet wird, ob alle in Absatz 1 genannten Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen und dem Recht von Mitgliedstaaten unterliegen, ordnungsgemäß ermittelt wurden und unter die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen fallen. Gegebenenfalls trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um auf die Ergebnisse dieses Berichts zu reagieren.“

17. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 31a

Durchführungsrechtsakte

Wenn dies zusätzlich zu den von der Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und gemäß dem Geltungsbereich der Artikel 30 und 31 dieser Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakten erforderlich ist, erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen und Verfahren, die erforderlich sind, um für die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 30 Absatz 10 und Artikel 31 Absatz 9 zu sorgen, in Bezug auf

- a) die technischen Spezifikationen zur Festlegung der technischen Daten, die benötigt werden, damit die Plattform ihre Aufgaben erfüllen kann, und die Methode für Speicherung, Verwendung und Schutz dieser Daten,
- b) die gemeinsamen Kriterien, nach denen die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer über das Netz der nationalen Register verfügbar sind, abhängig von dem Ausmaß des von den Mitgliedstaaten gewährten Zugangs,
- c) die technischen Details hinsichtlich der Frage, wie die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden sollen,
- d) die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit des Netzes der nationalen Register,
- e) die technischen Modalitäten für die Umsetzung der verschiedenen Arten des Zugangs zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer auf der Grundlage von Artikel 30 Absatz 5 und Artikel 31 Absatz 4,
- f) die Zahlungsbedingungen, wenn für den Zugang zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eine Gebühr gemäß Artikel 30 Absatz 5a und Artikel 31 Absatz 4a zu entrichten ist, wobei die verfügbaren Zahlungsmöglichkeiten wie Fernzahlungsvorgänge zu berücksichtigen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 64a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Bei ihren Durchführungsrechtsakten bemüht sich die Kommission, bereits erprobte Technologien und bereits bestehende Verfahren wiederzuverwenden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass durch die zu entwickelnden Systeme keine Kosten entstehen, die über das für die Umsetzung dieser Richtlinie unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Die Durchführungsrechtsakte der Kommission sind durch Transparenz und den Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geprägt.“

18. In Artikel 32 wird folgender Absatz eingefügt:

„(9) Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 2 kann jede zentrale Meldestelle im Rahmen ihrer Aufgaben von jedem Verpflichteten Informationen für den in Absatz 1 genannten Zweck anfordern, einholen und nutzen, selbst wenn keine vorherige Meldung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 34 Absatz 1 erstattet wurde.“

19. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 32a

(1) Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet durch die IBAN identifizierte Zahlungskonten und Bankkonten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (*), oder Schließfächer innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen, die in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, den nationalen zentralen Meldestellen direkt, sofort und ungefiltert zugänglich sind. Die Informationen müssen auch den nationalen zuständigen Behörden zugänglich sein, damit diese ihren Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie nachkommen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede zentrale Meldestelle anderen zentralen Meldestellen Informationen, die in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, zeitnah gemäß Artikel 53 übermitteln kann.

(3) Es wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen den Zugriff auf und die Suche in folgenden Informationen ermöglichen:

- in Bezug auf den Inhaber des Kundenkontos und jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;
- in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer des Inhabers des Kundenkontos: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;
- in Bezug auf das Bank- oder Zahlungskonto: die IBAN-Nummer und das Datum der Kontoeröffnung und -schließung;
- in Bezug auf das Schließfach: den Namen des Mieters, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 vorgeschrieben sind, oder durch eine individuelle Kennnummer, und die Dauer des Mietzeitraums.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass andere Informationen, die für zentrale Meldestellen und zuständige Behörden für die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie als wesentlich angesehen werden, über die zentralen Mechanismen verfügbar und durchsuchbar sind.

(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juni 2020 einen Bericht vor, in dem die Bedingungen und technischen Spezifikationen und Verfahren für die Gewährleistung einer sicheren und effizienten Vernetzung der zentralen automatischen Mechanismen bewertet werden. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

(*) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).“

20. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 32b

„(1) Die Mitgliedstaaten geben den zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden Zugang zu Informationen, die die zeitnahe Identifizierung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die in ihrem Hoheitsgebiet Eigentümer von Immobiliensind, unter anderem über Register oder elektronische Datenabrufsysteme, soweit solche Register oder Systeme zur Verfügung stehen.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2020 einen Bericht vor, in dem beurteilt wird, inwiefern es notwendig und verhältnismäßig ist, die in den Registern enthaltenen Informationen zu vereinheitlichen, und inwiefern es erforderlich ist, diese Register zu vernetzen. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.“

21. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der zentralen Meldestelle auf Verlangen unmittelbar alle erforderlichen Auskünfte zur Verfügung stellen.“;

22. in Artikel 34 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die von den Mitgliedstaaten benannten Selbstverwaltungseinrichtungen veröffentlichen einen Jahresbericht mit Informationen über

a) die gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 ergriffenen Maßnahmen,

b) die Anzahl der erhaltenen Berichte über Verstöße gemäß Artikel 61, sofern zutreffend,

c) die Anzahl der von der Selbstverwaltungseinrichtung erhaltenen Berichte gemäß Absatz 1 und die Anzahl der Berichte, die von der Selbstverwaltungseinrichtung an die zentrale Meldestelle weitergeleitet wurde, sofern zutreffend,

d) sofern zutreffend die Anzahl und eine Beschreibung der Maßnahmen, die gemäß Artikel 47 und 48 durchgeführt wurden, um zu überprüfen, ob die Verpflichteten ihre Verpflichtungen gemäß den folgenden Artikeln einhalten:

i) Artikel 10 bis 24 (Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden),

ii) Artikel 33, 34 und 35 (Verdachtsmeldungen),

iii) Artikel 40 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) und

iv) Artikel 45 und 46 (interne Kontrollen).“

23. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der jeweiligen zuständigen Behörden auf sichere Weise eine Beschwerde einreichen können. Unbeschadet der Vertraulichkeit der von der zentralen Meldestelle gesammelten Informationen, sorgen die Mitgliedstaaten auch dafür, dass solche Einzelpersonen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, um ihre Rechte gemäß diesem Absatz zu schützen.“

24. Artikel 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verbot nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels steht einer Informationsweitergabe zwischen derselben Unternehmensgruppe angehörenden Kredit- und Finanzinstituten der Mitgliedstaaten oder zwischen diesen Instituten und ihren Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in Drittländern nicht entgegen, sofern sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45, darunter Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, halten und die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.“

25. Artikel 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstaben a erhält folgende Fassung:

„a) bei Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eine Kopie der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II erforderlich sind, einschließlich Informationen — soweit verfügbar —, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mittels anderer von den einschlägigen nationalen Behörden regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;“

b) folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Aufbewahrungsfrist gemäß diesem Absatz, einschließlich der weiteren Aufbewahrungsfrist, die zusätzliche fünf Jahre nicht überschreitet, gilt auch für Daten, die über die in Artikel 32a genannten zentralen Mechanismen zugänglich sind.“

26. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Richtlinie zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 1 ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) anzusehen.

(*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).“

27. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Artikel 44

(1) Die Mitgliedstaaten stellen als Beitrag zur Vorbereitung der Risikobewertung gemäß Artikel 7 sicher, dass sie die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung überprüfen können, indem sie umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, führen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Statistiken erfassen

a) Daten zur Messung von Größe und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, einschließlich der Anzahl der natürlichen Personen und der Einheiten sowie der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Sektors,

b) Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Anzahl der bei der zentralen Meldestelle erstatteten Verdachtsmeldungen, der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen und — auf Jahresbasis — der Anzahl der untersuchten Fälle, der verfolgten Personen und der wegen Delikten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verurteilten Personen, der Arten der Vortaten, wenn derartige Informationen vorliegen, sowie des Werts des eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro,

c) sofern vorhanden, Daten über die Zahl und den Anteil der Meldungen, die zu weiteren Untersuchungen führen, zusammen mit einem Jahresbericht für die Verpflichteten, in dem der Nutzen ihrer Meldungen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erläutert werden,

d) Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der zentralen Meldestelle gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise bzw. vollständig beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach ersuchendem Staat,

e) das Personal, das den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zugewiesen wurde, sowie das den zentralen Meldestellen für die Ausführung der in Artikel 32 angegebenen Aufgaben zugewiesene Personal,

f) die Anzahl der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden vor Ort und anderswo, die Anzahl der auf der Grundlage der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden festgestellten Verstöße und die Anzahl der von den Aufsichtsbehörden angewandten Sanktionen/Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf Jahresbasis eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer Statistiken veröffentlicht wird.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die in Absatz 2 genannten Statistiken. Die Kommission veröffentlicht einen jährlichen Bericht, in dem die in Absatz 2 genannten Statistiken zusammengefasst und erläutert werden und der auf ihrer Website zur Verfügung gestellt wird.“

28. Artikel 45 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten und die Europäischen Aufsichtsbehörden unterrichten einander über Fälle, in denen die Umsetzung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Strategien und Verfahren nach dem Recht eines Drittlandes nicht zulässig ist. In solchen Fällen kann im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens eine Lösung angestrebt werden. Bei der Beurteilung, welche Drittländer die Umsetzung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen und Verfahren nicht gestatten, berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Europäischen Aufsichtsbehörden etwaige rechtliche Beschränkungen, durch die die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen und Verfahren behindert werden kann, einschließlich Beschränkungen in Bezug auf Geheimhaltungspflicht oder Datenschutz und andere Beschränkungen, die den Austausch von Informationen, die für diesen Zweck relevant sein können, behindern.“

29. Artikel 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Dienstleistungsanbieter, bei denen virtuelle in Fiatgeld und umgekehrt getauscht werden können, und Anbieter von elektronischen Geldbörsen eingetragen werden müssen und dass Wechselstuben, Scheckeinlösestellen und Dienstleister für Trusts und Gesellschaften zugelassen oder eingetragen und Anbieter von Glücksspieldiensten reguliert sein müssen.“

30. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Um die wirksame Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zu erleichtern und zu fördern, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der zuständigen Behörden der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Verpflichteten einschließlich ihrer Kontaktdaten. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die der Kommission übermittelten Informationen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die Kommission veröffentlicht ein Verzeichnis dieser Behörden und ihre Kontaktdaten auf ihrer Website. Die in dem Verzeichnis aufgeführten Behörden fungieren innerhalb ihrer Befugnisse als Kontaktstelle für die entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten. Die Finanzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten fungieren außerdem als eine Kontaktstelle für die Europäischen Aufsichtsbehörden.

Um für eine angemessene Durchsetzung dieser Richtlinie zu sorgen, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Verpflichteten einer angemessenen Aufsicht unterliegen, einschließlich der Befugnis, vor Ort und anderswo eine Beaufsichtigung durchzuführen und ergreifen angemessene und verhältnismäßige Verwaltungsmaßnahmen, um bei Verstößen Abhilfe zu schaffen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse verfügen, einschließlich der Befugnis, alle Auskünfte zu verlangen, die für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften relevant sind, und Kontrollen durchzuführen, sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Behörden — auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenkonflikten — in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist und mit hohem professionellem Standard arbeitet.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete Niederlassungen unterhält, die Einhaltung der zur Umsetzung dieser Richtlinie verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats durch diese Niederlassungen beaufsichtigen.

Bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für die Zwecke des Unterabsatzes 1 die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Mutterunternehmen niedergelassen ist, mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, in denen sich die Niederlassungen befinden, die Teil der Gruppe sind.

Bei den in Artikel 45 Absatz 9 genannten Niederlassungen kann die Aufsicht gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umfassen, mit denen schwere Mängel behoben werden sollen, die sofortiger Abhilfe bedürfen. Diese Maßnahmen sind befristet und werden aufgehoben, wenn die festgestellten Mängel behoben sind, was auch mit Hilfe der oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat des Verpflichteten im Einklang mit Artikel 45 Absatz 2 erfolgen kann.“

d) in Absatz 5 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Mutterunternehmen niedergelassen ist, die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 Absatz 1 beaufsichtigen. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Kredit- und Finanzinstitute, die Teil der Gruppe sind, niedergelassen sind, mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Mutterunternehmen niedergelassen ist, zusammenarbeiten.“

31. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die politischen Entscheidungsträger, die zentralen Meldestellen, die Aufsichtsbehörden und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden sowie Steuerbehörden und Strafverfolgungsbehörden, wenn sie innerhalb des Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig werden, auch im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflicht nach Artikel 7 über wirksame Mechanismen verfügen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Zusammenarbeit und Koordinierung im Inland ermöglichen.“

32. in Kapitel VI Abschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt IIa

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 50a

Die Mitgliedstaaten unterwerfen den Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Richtlinie weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermäßig restriktiven Bedingungen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die zuständigen Behörden etwaige Amtshilfeersuchen nicht aus folgenden Gründen ablehnen:

- a) das Ersuchen berührt nach ihrem Dafürhalten auch steuerliche Belange;
- b) das nationale Recht schreibt vor, dass die Verpflichteten die Geheimhaltung oder die Vertraulichkeit wahren müssen, außer in den Fällen, in denen die einschlägigen Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder in denen ein Berufsgeheimnis gemäß Artikel 34 Absatz 2 gilt;
- c) in dem ersuchenden Mitgliedstaat ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch die Amtshilfe beeinträchtigt;
- d) Art und Stellung der ersuchenden zuständigen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der ersuchten zuständigen Behörde.“

33. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen spontan oder auf Ersuchen sämtliche Informationen austauschen, die für die zentralen Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und bezüglich der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen von Belang sein können, selbst wenn zum Zeitpunkt des Austauschs die Art der Vortaten, die damit im Zusammenhang stehen können, nicht feststeht, und unabhängig von der Art dieser Vortaten.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese zentrale Meldestelle holt die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 ein und leitet die Antworten umgehend weiter.“

34. in Artikel 54 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen mindestens eine Kontaktperson oder Kontaktstelle benennen, die für die Annahme von Informationsersuchen der zentralen Meldestellen in anderen Mitgliedstaaten zuständig ist.“

35. Artikel 55 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die vorherige Zustimmung der ersuchten zentralen Meldestelle zur Weitergabe der Informationen unabhängig von der Art der Vortaten, die damit im Zusammenhang stehen können, umgehend und möglichst weitgehend an die zuständigen Behörden erteilt wird. Die ersuchte zentrale Meldestelle

verweigert ihre Zustimmung zu dieser Weitergabe nur, wenn dies nicht in den Anwendungsbereich ihrer Bestimmungen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fällt oder zur Behinderung einer Ermittlung führen kann oder auf andere Weise den Grundprinzipien des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats zuwiderläuft. Eine derartige Verweigerung der Zustimmung ist angemessen zu begründen. Diese Ausnahmefälle müssen so definiert werden, dass es nicht zu Missbrauch und unzulässigen Einschränkungen der Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden kommen kann.“

36. Artikel 57 erhält folgende Fassung:

„Artikel 57

Unterschiedliche Definitionen von Vortaten im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 im jeweiligen nationalen Recht dürfen dem nicht entgegenstehen, dass die zentralen Meldestellen einer anderen zentralen Meldestelle Amtshilfe leisten, und sie dürfen auch nicht zu Einschränkungen des Austauschs, der Verbreitung und der Verwendung von Informationen gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 führen.“

37. in Kapitel VI Abschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt IIIa

Zusammenarbeit zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden und anderen dem Berufsgeheimnis unterliegenden Behörden

Artikel 57a

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die Behörden tätig sind oder waren, die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute im Rahmen dieser Richtlinie zuständig sind, und die von diesen zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Unbeschadet der vom Strafrecht erfassten Fälle dürfen vertrauliche Informationen, die die in Unterabsatz 1 genannten Personen in Ausübung ihrer Pflichten nach dieser Richtlinie erhalten, nur in zusammengefasster oder aggregierter Form so weitergegeben werden, dass einzelne Kredit- und Finanzinstitute nicht identifiziert werden können.

(2) Absatz 1 steht einem Informationsaustausch zwischen folgenden Stellen nicht entgegen:

- a) zuständige Behörden, die im Einklang mit dieser Richtlinie oder anderen für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute geltenden Gesetzgebungsakten Kredit- und Finanzinstitute innerhalb eines Mitgliedstaats beaufsichtigen;
- b) zuständige Behörden, die im Einklang mit dieser Richtlinie oder anderen für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute geltenden Gesetzgebungsakten Kredit- und Finanzinstitute in verschiedenen Mitgliedstaaten beaufsichtigen, darunter die Europäische Zentralbank (EZB), wenn sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (*) tätig wird. Der Austausch von Informationen fällt unter das Berufsgeheimnis gemäß Absatz 1.

Bis zum 10. Januar 2019 schließen die zuständigen Behörden, die Kredit- und Finanzinstitute im Einklang mit dieser Richtlinie überwachen, und die EZB, die gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und Artikel 56 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**) handelt, mit Unterstützung der Europäischen Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung über die praktischen Modalitäten für den Informationsaustausch.

(3) Für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständige Behörden, die vertrauliche Informationen gemäß Absatz 1 erhalten, verwenden diese Information nur

- a) in Ausübung ihrer Pflichten nach dieser Richtlinie oder anderen Gesetzgebungsakten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der Finanzdienstleistungsaufsicht und der Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich der Verhängung von Sanktionen,
- b) im Rahmen eines Verfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörde, einschließlich bei Gerichtsverfahren,
- c) im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, das aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich dieser Richtlinie oder im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten eingeleitet wird.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden unabhängig von ihrer Art oder ihrem Status für die Zwecke dieser Richtlinie im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit umfasst auch die Fähigkeit, innerhalb der Befugnisse der zuständigen Behörde, um deren Unterstützung ersucht wurde, im Namen der ersuchenden zuständigen Behörde Untersuchungen durchzuführen, und den anschließenden Austausch der im Rahmen solcher Untersuchungen gewonnenen Informationen.

(5) Die Mitgliedstaaten können ihren nationalen Behörden, die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständig sind, gestatten, mit den zuständigen Behörden von Drittländern, die diesen zuständigen nationalen Behörden entsprechen, Kooperationsvereinbarungen zwecks Zusammenarbeit und Austauschs vertraulicher Informationen zu schließen. Solche Kooperationsvereinbarungen werden auf Basis der Gegenseitigkeit geschlossen und nur dann, wenn gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest den in Artikel 1 beschriebenen Anforderungen des Berufsgeheimnisses unterliegen. Die gemäß diesen Kooperationsvereinbarungen ausgetauschten Informationen müssen der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden dienen.

Stammen die ausgetauschten Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke, denen diese Behörde zugestimmt hat, weitergegeben werden.

Artikel 57b

(1) Ungeachtet des Artikels 57a Absätze 1 und 3 und unbeschadet des Artikels 34 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats oder in anderen Mitgliedstaaten, zwischen den zuständigen Behörden und Behörden, die mit der Aufsicht über Unternehmen der Finanzbranche betraut sind, und mit natürlichen und juristischen Personen in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und mit den mit der Aufsicht über die Finanzmärkte aufgrund Gesetzes betrauten Behörden gestatten, wenn dieser Austausch im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichtsaufgaben stattfindet.

Die übermittelten Informationen unterliegen in jedem Fall Anforderungen an eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die den nach Artikel 57a Absatz 1 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig sind.

(2) Ungeachtet des Artikels 57a Absätze 1 und 3 können die Mitgliedstaaten durch nationales Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere nationale Behörden, die aufgrund Gesetzes für die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständig sind oder denen Zuständigkeiten für die Bekämpfung oder Ermittlung von Geldwäsche, den damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung übertragen wurden, gestatten.

Gemäß dem vorliegenden Absatz 2 ausgetauschte vertrauliche Informationen dürfen aber nur der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der betreffenden Behörden dienen. Personen, die Zugang zu diesen Informationen haben, unterliegen Anforderungen an eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die den nach Artikel 57a Absatz 1 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Weitergabe bestimmter Informationen im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie durch Kreditinstitute an parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Rechnungshöfe und andere mit Untersuchungen befasste Einrichtungen in ihrem Mitgliedstaat unter folgenden Bedingungen gestatten:

- a) Die Einrichtungen haben gemäß dem nationalen Recht ein präzises Mandat zur Untersuchung oder Prüfung der Tätigkeiten von Behörden, die für die Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute oder die Rechtsvorschriften für diese Aufsicht verantwortlich sind.
- b) Die Informationen sind für die Erfüllung des Mandats gemäß Buchstabe a unbedingt erforderlich.
- c) Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen einer beruflichen Geheimhaltungspflicht nach nationalem Recht, die der nach Artikel 57a Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.
- d) Informationen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für Zwecke, denen diese Behörden zugestimmt haben, weitergegeben werden.“

(*) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

(**) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).“

38. in Artikel 58 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass ihre zuständigen Behörden, wenn sie strafrechtlich zu ahndende Verstöße feststellen, die Strafverfolgungsbehörden zeitnah davon in Kenntnis setzen.“

39. Artikel 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden sowie — sofern zutreffend — die Selbstverwaltungseinrichtungen wirksame und zuverlässige Mechanismen schaffen, um die Meldung möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften an die zuständigen Behörden und — sofern zutreffend — die Selbstverwaltungseinrichtungen zu fördern.

Zu diesem Zweck stellen sie einen oder mehrere sichere Kommunikationskanäle für die in Unterabsatz 1 genannte Meldung zur Verfügung. Durch solche Kanäle wird sichergestellt, dass die Identität der Personen, die Informationen zur Verfügung stellen, nur den zuständigen Behörden sowie — sofern zutreffend — den Selbstverwaltungseinrichtungen bekannt ist.“

b) in Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellten und Vertretern des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, berechtigt sind bei der jeweiligen zuständigen Behörden auf sichere Weise eine Beschwerde einzureichen.. Unbeschadet der Vertraulichkeit der von der zentralen Meldestelle gesammelten Informationen, sorgen die Mitgliedstaaten auch dafür, dass solche Einzelpersonen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zum Schutz ihrer Rechte gemäß diesem Absatz haben.“

40. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 64a

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „der Ausschuss“) gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (**).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(*) Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

(**) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

41. Artikel 65 erhält folgende Fassung:

„Artikel 65

(1) Bis zum 11. Januar 2022 und danach alle drei Jahre erarbeitet die Kommission einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Der Bericht enthält insbesondere Folgendes:

a) eine Darstellung der ergriffenen spezifischen Maßnahmen und der eingerichteten Mechanismen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, um neu auftretende Probleme und neue Entwicklungen, die eine Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, zu verhindern und zu bewältigen;

b) Folgemaßnahmen, die auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ihnen zur Kenntnis gebrachten Anliegen, einschließlich Beschwerden in Bezug darauf, dass nationale Rechtsvorschriften die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen behindern, ergriffen wurden;

- c) eine Darstellung der Verfügbarkeit der einschlägigen Informationen, die den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stehen;
- d) eine Darstellung der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen;
- e) eine Darstellung der Maßnahmen, die die Kommission ergreifen muss, um zu überprüfen, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Erfüllung dieser Richtlinie ergriffen haben, und um neu auftretende Probleme und neue Entwicklungen in den Mitgliedstaaten zu beurteilen;
- f) eine Analyse der Durchführbarkeit von spezifischen Maßnahmen und Mechanismen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten bezüglich der Möglichkeiten, die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen mit Sitz außerhalb der Union zu erfassen und darauf zuzugreifen, und bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Sinne von Artikel 20 Buchstabe b.
- g) eine Beurteilung der Frage, inwieweit die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze gewahrt wurden.

Dem ersten Bericht, der bis zum 11. Januar 2022 veröffentlicht wird, werden, falls erforderlich, geeignete Gesetzgebungsvorschläge beigefügt, beispielsweise in Bezug auf virtuelle Währungen, Ermächtigungen zur Einrichtung und Pflege einer für die zentralen Meldestellen zugänglichen zentralen Datenbank für die Erfassung von Benutzeridentitäten und Adressen von Anbietern elektronischer Geldbörsen sowie Eigenerklärungsformulare für Nutzer virtueller Währungen und in Bezug auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten und eine risikobasierte Anwendung der in Artikel 20 Buchstabe b genannten Maßnahmen.

(2) Bis zum ...1. Juni 2019 bewertet die Kommission die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen mit Drittländern sowie Hindernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen in der Union, einschließlich der Möglichkeit, einen Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus einzurichten.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Bericht vor, in dem beurteilt wird, inwiefern es notwendig und verhältnismäßig ist, den Prozentsatz für die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen zu senken, wenn man bedenkt, dass internationale Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung infolge einer neuen Bewertung eine diesbezügliche Empfehlung abgegeben haben, und ihnen bei Bedarf einen Legislativvorschlag unterbreiten.“

42. Artikel 67 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 26. Juni 2017 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 12 Absatz 3 ab dem 10. Juli 2020 an.

Die Mitgliedstaaten richten die Register gemäß Artikel 30 bis zum 10. Januar 2020 und die in Artikel 31 genannte Register bis zum 10. März 2020 und die zentralen automatischen Mechanismen gemäß Artikel 32a bis zum 10. September 2020 ein.

Die Kommission sorgt bis zum 10. März 2021 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für die Vernetzung der Register gemäß den Artikeln 30 und 31.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften gemäß diesem Absatz unverzüglich mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.“

43. die Einleitung von Anhang II Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos — Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:“

44. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg;“

ii) folgender Buchstabe wird angefügt:

„f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.“

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

In Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG wird folgende Ziffer angefügt:

„iv) Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) durch die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind;

(*) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

In Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) durch die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind.

(*) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“

Artikel 4

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 10. Januar 2020 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 30. Mai 2018.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. PAVLOVA

Table of Correspondence

(Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU)

Richtlinie 2015/849, abgeändert durch die Richtlinie 2018/843	Umsetzung	Kommentar
Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a	Kein Handlungsbedarf	Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG
Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. d	Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG	
Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. g	Umsetzung im Rahmen des TVTG	
Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. h	Umsetzung im Rahmen des TVTG	
Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. i	Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG	
Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. j	Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG	
Art. 3 Ziff. 19	Umsetzung im Rahmen des TVTG	
Art. 3 Ziff. 4 Bst. a und c	Kein Handlungsbedarf	Bereits ins StGB umgesetzt
Art. 3 Ziff. 16	Kein Handlungsbedarf	Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-Geldgesetz
Art. 3 Ziff. 18	Umsetzung im Rahmen des TVTG	
Art. 3 Ziff. 19	Umsetzung im Rahmen des TVTG	
Art. 6	Kein Handlungsbedarf	Betrifft EU-Kommission
Art. 7	Kein Handlungsbedarf	
Art. 9	Kein Handlungsbedarf	Betrifft EU-Kommission
Art. 10 Abs. 1	Art. 13 Abs. 4 und Abs. 5 SPG Art. 31 Abs. 1 Bst. h SPG	
Art. 12 Abs. 1	Keine Umsetzung	Umsetzung nicht erforderlich, da die Option in Art. 12 der Richtlinie nicht genutzt wurde.
Art. 12 Abs. 2	Keine Umsetzung	Umsetzung nicht erforderlich, da die Option in Art. 12 der Richtlinie nicht genutzt wurde.
Art. 12 Abs. 3	Keine Umsetzung	Umsetzung nicht erforderlich, da die Option in Art. 12 der Richtlinie nicht genutzt wurde.
Art. 13 Abs. 1 Bst. a	Umsetzung auf Verordnungs-Ebene	Anpassung Art. 14 SPV
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Umsetzung auf Verordnungs-Ebene	Anpassung Art. 11a SPV
Art. 14 Abs. 1	Umsetzung auf Verordnungs-Ebene	Anpassung SPV
Art. 14 Abs. 5	Kein Handlungsbedarf	Bereits in den SPG Übergangsbestimmungen zum LGBl. 2017 Nr. 161 umgesetzt
Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 1	Art. 11 Abs. 1 SPG Art. 11a Abs. 1 SPG	
Art. 18 Abs. 2	Art. 11 Abs. 6 SPG	

Richtlinie 2015/849, abgeändert durch die Richtlinie 2018/843	Umsetzung	Kommentar
Art. 18 Abs. 2 Unterabs. i	Art. 11 Abs. 6 Bst. a SPG	
Art. 18 Abs. 2 Unterabs. ii	Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG	
Art. 18 Abs. 2 Unterabs. iii	Art. 11 Abs. 6 Bst. c SPG	
Art. 18 Abs. 2 Unterabs. iv	Art. 11 Abs. 6 Bst. d SPG	
Art. 18a Abs. 1 Unterabs. 1	Art. 11a Abs. 1 SPG	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a bis f	Art. 11a Abs. 1 SPG Anhang 2 Abschnitt B. SPG	
Art. 18a Abs. 1 letzter Satz	Keine Umsetzung	Option in Art. 18a Abs. 1 letzter Satz wird nicht genutzt.
Art. 18a Abs. 2	Art. 11a Abs. 2 SPG	
Art. 18a Abs. 2 Bst. a	Art. 11a Abs. 2 Bst. a SPG	
Art. 18a Abs. 2 Bst. b	Art. 11a Abs. 2 Bst. b SPG	
Art. 18a Abs. 2 Bst. c	Art. 11a Abs. 2 Bst. c SPG	
Art. 18a Abs. 3	Art. 11a Abs. 3 SPG	
Art. 18a Abs. 3 Bst. a	Art. 11a Abs. 3 Bst. a SPG	
Art. 18a Abs. 3 Bst. b	Art. 11a Abs. 3 Bst. b SPG	
Art. 18a Abs. 3 Bst. c	Art. 11a Abs. 3 Bst. c SPG	
Art. 18a Abs. 3 Bst. d	Art. 11a Abs. 3 Bst. d SPG	
Art. 18a Abs. 3 Bst. e	Art. 11a Abs. 3 Bst. e SPG	
Art. 18a Abs. 4	Art. 11a Abs. 4 SPG	
Art. 18a Abs. 5	Art. 11a Abs. 5 SPG	
Art. 19 Abs. 1	Art. 11 Abs. 5 SPG	
Art. 20a Abs. 1	Art. 11 Abs. 8 SPG	
Art. 20a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4	Kein Handlungsbedarf	Umsetzung betrifft die Kommissi- on
Art. 27 Abs. 2	Umsetzung auf Ver- ordnungs-Ebene	Allenfalls Anpassungen Art. 24 SPV
Art. 30	Umsetzung im Rahmen des VwEG	
Art. 31	Umsetzung im Rahmen des VwEG	
Art. 31a	Umsetzung im Rahmen des VwEG	
Art. 32 Abs. 9	Kein Handlungsbedarf	
Art. 32a	Art. 19b SPG	Umsetzung betrifft elektronisches Datenabrufsystem
Art. 32b	Kein Handlungsbedarf	Art. 9 FIUG
Art. 33	Kein Handlungsbedarf	Art. 17 und 19a SPG
Art. 34 Abs. 3	Art. 23 Abs. 3 SPG	
Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 23 Abs. 3 Bst. a SPG	

Richtlinie 2015/849, abgeändert durch die Richtlinie 2018/843	Umsetzung	Kommentar
Art. 34 Abs. 3 Bst. b	Art. 23 Abs. 3 Bst. b SPG	
Art. 34 Abs. 3 Bst. c	Keine Umsetzung	Option des Art. 34 Abs. 1 wird nicht genutzt.
Art. 34 Abs. 3 Bst. d	Art. 23 Abs. 3 Bst. c SPG	
Art. 38	Kein Handlungsbedarf	Art. 11b FIUG
Art. 40 Abs. 1 Bst. a	Umsetzung auf Ver- ordnungs-Ebene	Allenfalls Umsetzung in Art. 27 SPV
Art. 40 Abs. 1 Bst. b	Art. 19b SPG	Umsetzung betrifft elektronisches Datenabrufsystem
Art. 43	Keine Umsetzung	not to be transposed
Art. 44 Abs. 2	Art. 29a Abs. 4 SPG	
Art. 44 Abs. 2 Bst. a	Art. 29a Abs. 4 Bst. a SPG	
Art. 44 Abs. 2 Bst. d	Art. 29a Abs. 4 Bst. d SPG	Art. 5d FIUG
Art. 44 Abs. 2 Bst. e	Art. 29a Abs. 4 Bst. e SPG	
Art. 44 Abs. 2 Bst. f	Art. 29a Abs. 4 Bst. f SPG	
Art. 44 Abs. 3	Art. 29a Abs. 5 SPG	
Art. 44 Abs. 4	Art. 29a Abs. 6 SPG	
Art. 45 Abs. 4	Art. 16 Abs. 4 SPG	
Art. 47 Abs. 1	Umsetzung im Rahmen des TVTG	
Art. 48 Abs. 1a Unterabs. 1	Art. 23 Abs. 4 SPG	
Art. 48 Abs. 1a Unterabs. 2	Kein Handlungsbedarf	Umsetzung betrifft Kommission
Art. 48 Abs. 1a Unterabs. 3	Kein Handlungsbedarf	Bereits in Art. 23 bis 25 SPG; Art. 28 SPG; Art. 30 und 31 SPG umge- setzt
Art. 48 Abs. 2	Kein Handlungsbedarf	
Art. 48 Abs. 4	Art. 37 Abs. 5a SPG	
Art. 48 Abs. 5 Unterabs. 2	Art. 37 Abs. 5a SPG	
Art. 49	Art. 36 Abs. 1 SPG	
Art. 50a	Art. 37 Abs. 2 SPG	
Art. 53	Kein Handlungsbedarf	Art. 7 und 4 FIUG
Art. 54	Kein Handlungsbedarf	Art. 7 Abs. 2 FIUG
Art. 57a Abs. 1	Art. 37b SPG	
Art. 57a Abs. 2 Bst. a	Art. 37b iVm. Art. 37 Abs. 1 SPG	
Art. 57a Abs. 2 Bst. b	Art. 37b iVm. Art. 37 Abs. 1 SPG iVm. Erläu- terungen zu Art. 37 Abs. 1 Art. 5 Abs. 2 FMAG iVm. Art. 37; Art. 5 Abs. 2 und 5 FMAG iVm. 30h Abs. 1 BankG	
Art. 57a Abs. 3	Art. 37 Abs. 4 SPG	
Art. 57a Abs. 4	Art. 37 Abs. 5 SPG	

Richtlinie 2015/849, abgeändert durch die Richtlinie 2018/843	Umsetzung	Kommentar
Art. 57a Abs. 5	Art. 37 Abs. 1 Bst. d und Abs. 7 SPG	
Art. 57b Abs. 1	Art. 37 Abs. 1 SPG und Art. 37b SPG	
Art. 57b Abs. 2	Art. 36 Abs. 1 und Art. 37b SPG	
Art. 57b Abs. 3	Art. 36 Abs. 1a SPG	
Art. 58 Abs. 2 letzter Satz	Kein Handlungsbedarf	abgedeckt durch § 53 StPO
Art. 61 Abs. 1	Art. 28a Abs. 1 SPG	
Art. 61 Abs. 3 Unterabs. 2	Art. 28b Abs. 1 SPG	
Art. 61 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 1	Art. 28b Abs. 2 SPG	
Art. 61 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 2	Keine Umsetzung im SPG	Es besteht die Möglichkeit gegen nachteilige oder diskriminierende Massnahmen im Beschäftigungs- verhältnis Klage beim Landgericht einzureichen.
Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 2	Kein Handlungsbedarf	Art. 12 Abs. 3 - option not used
Anhang II Nummer 3 Abs. 3	Anhang 1 Abschnitt A Bst. c Einleitungssatz SPG	
Anhang III Nummer 1 Abs. g	Anhang 2 Abschnitt A Ziff. 11 SPG	
Anhang III Nummer 2 Bst. c	Kein Handlungsbedarf	bereits umgesetzt in Anhang 2 Abschnitt A Bst. b Ziff. 3 SPG
Anhang III Nummer 2 Bst. f	Anhang 2 Abschnitt A Bst. b Ziff. 6 SPG	